NIEDERSCHRIFT

über die 2. Sitzung des Naturschutzbeirats am 10.11.2021

Anwesend:

Der Vorsitzende
Schmitz, Josef

Die Beiratsmitglieder/stellvertr. Beiratsmitglieder
Straube, Michael
Daniela Krekelberg in Vertretung für Hostenbach, Hubert
Glashagen, Carla
Kaufhold, Gabriele
von der Heiden, Wolfgang
Wingertszahn, Martin
Förster, Wilfried
Deckers, Christoph
Freiherr Spieß von Büllesheim, Max in Vertretung für Kaproll, Jörg
Fell, Thomas
Freiherr von Negri, Franz-Werner
Meyer, Jakob
Hamel, Heino
Kosteletzky, Henry

Von der Verwaltung
Lind, Reinhold
Kapell, Günter
Dismon, Norbert
Huylebrouck, Anna
Knorren, Larissa
Thönnissen, Sandra

Beginn der Sitzung: 17.00 Uhr
Ende der Sitzung: 19.35 Uhr

Für die Sitzung haben sich Herr Hostenbach, Herr Kaproll und Herr Gingter entschuldigt.

Der Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde im Kreis Heinsberg versammelt sich heute im Großen Sitzungssaal des Kreisverwaltungsgebäudes Heinsberg, um folgende Punkte der Tagesordnung zu beraten bzw. zur Kenntnis zu nehmen:

Niederschrift über die Sitzung des
Naturschutzbeirats am 10.11.2021

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Vorstellung eines neuen Mitglieds im Naturschutzbeirat
3. Antrag auf Photovoltaik im Bereich Baggersee Kaphof
4. Antrag auf Photovoltaik auf 4 ehemaligen Schlammteichen im Bereich der Stadt Hückelhoven
5. Windenergieanlagen
6. Renaturierung der Wurm
7. Bericht über die Verwendung von Ersatzgeldern i. S. d. § 31 (4) Landesnaturschutzgesetz
8. Bericht der Verwaltung
9. Verschiedenes

Niederschrift über die Sitzung des
Naturschutzbeirats am 10.11.2021

Tagesordnungspunkt 1:

Begrüßung

Der Beiratsvorsitzende begrüßt die Damen und Herren des Beirats, der Verwaltung und die anwesenden Zuhörer.

Vor Eintritt in die Beratung bittet der Vorsitzende dem langjährigen stellvertretenden Beiratsmitglied Rudolf Freiherr von Scheibler-Hülhoven, welcher am 05.08.2021 verstorben ist, zu gedenken.

Der Vorsitzende stellt die vorliegende Tagesordnung und die ordnungsgemäße Einberufung des Beirats fest. Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Tagesordnungspunkt 2:

Vorstellung eines neuen Mitgliedes im Naturschutzbeirat

Der Beiratsvorsitzende heißt Herrn Heino Hamel als neues Mitglied für den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. im Naturschutzbeirat willkommen. Herr Hamel wird vom Beiratsvorsitzenden auf die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 6 der Geschäftsordnung des Naturschutzbeirats i. V. m. § 30 Gemeindeordnung NRW hingewiesen.

Niederschrift über die Sitzung des
Naturschutzbeirats am 10.11.2021

Tagesordnungspunkt 3:

Antrag auf Photovoltaik im Bereich Baggersee Kaphof

In Anwendung des § 31 Gemeindeordnung NRW verlässt Freiherr Spies von Büllesheim den Sitzungsbereich und begibt sich in den Publikumsbereich.

Für den Bereich des Baggersees am Kaphof wurde bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg ein Antrag auf Errichtung einer 0,5 ha großen schwimmenden Photovoltaik Anlage eingereicht. Dabei handelt es sich um eine Anlage im Gewässer, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Genehmigung, aber keiner Planfeststellung bedarf. Genehmigungsbehörde ist die untere Wasserbehörde.

Vor Ort soll eine schwimmende 750 kwP Photovoltaikanlage in rechteckiger Form mit Abmaßen von 68,70 m x 72,20 m = ~ 5.000 m² in unmittelbarer Nähe der Betriebsanlagen auf dem Wasser errichtet werden. Hinzu kommt eine Trafostation in kompakter Bauweise an Land auf dem Betriebsgelände und die entsprechenden Leitungen.

Der erzeugte Strom soll zu gut 60 % vor Ort vom Kieswerk verwertet werden.

Die 750 kwp Anlage soll der erste Bauabschnitt für eine größere Anlage auf dem Baggersee sein, die im Endzustand nach heutiger Planung ca. 2-3 Hektar umfassen soll. Da die jetzt beantragte Anlage vorwiegend den Eigenbedarf der Betreiberfirma der Abgrabung dient, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

Die von der Planung betroffene Fläche ist Teil der aktiven Nassabgrabung. Der Baggersee umfasst derzeit eine Fläche von gut 50 Hektar. Die aktuell vorgesehene PV-Fläche überdeckt demnach ca. 1 % der derzeitigen Seefläche. Selbst im später geplanten Erweiterungszustand würden max. 4-5 % der bisherigen Seefläche überdeckt.

Die aktiven Abgrabungstätigkeiten sind von der Baumaßnahme zur Errichtung der geplanten PV Anlage nicht (mehr) betroffen. Die Anlage dient dem Unternehmen und führt zu einer deutlich klimafreundlichen, weil CO2-armen und nachhaltigeren Arbeitsweise, insbesondere bei der Aufbereitung des Kieses.

Der genehmigte Zustand der Abgrabung sieht auch in der Rekultivierung die von der Baumaßnahme betroffene Fläche als Seefläche vor. Die Anlage läge demnach praktisch mitten im See.

Die mit PV-Modulen zu belegende Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Kaphof", ausgewiesen gemäß Ziffer 2.2-6 des Landschaftsplans „III/8 Baaler Riedelland und obere Rurniederung". Der Landschaftsplan stellt für den Bereich das Entwicklungsziel 9 „Erhaltung und/ oder Wiederherstellung der Landschaft zur Entwicklung eines ausgeglichenen Naturhaushalts und für den Biotop- und Artenschutz" dar. Der ebenfalls betroffene Maßnahmenraum 30 beinhaltet folgende Festsetzung: 5.8-35 „Entwicklung von Flachwasserbereichen im Rahmen von Abgrabungserweiterungen".

Die Anlage ist auf jeden Fall als bauliche Anlage einzustufen. Dies gilt auch für die Trafostation mit einer Größe von ca. 3 m x 2,50 m. Darüber hinaus werden Leitungen von der PV-Anlage zur Trafostation verlegt. Der Abstand der PV-Anlage zum Ufer beträgt 5 m.

Die Eingriffswirkungen auf die ökologischen Faktoren sind nach Einschätzung der Verwaltung gering, so dass ein Miteinander von Natur und Technik möglich ist.
Im Zuge der Diskussionen um die Energiewende wird die Gewinnung von Strom aus Photovoltaik-Freiflächenanlagen stark an Bedeutung gewinnen. Neben Anlagen auf Dächern sind Abgrabungsflächen und Baggerseen, die man zu den Konversionsflächen zählen kann, von großer Bedeutung, nicht zuletzt auch, um nicht Flächen mit wertvollen landwirtschaftlichen Produktionsstandorten in Übergebühr nutzen zu müssen und auch wertvollere Biotopstrukturen oder Waldflächen zu schonen. Zudem hat das kühlende Wasser positiven Einfluss auf die Effizienz der Anlagen. Es gibt also starke Gründe, die die geplante Anlage für sich verbuchen kann.

Erhebliche Veränderungen des Charakters der Landschaft erfolgen bei dem geringen Flächenanteil im Verhältnis zur Seefläche nach Ansicht der Verwaltung nicht. Ebenso ist die Einschätzung die, dass die Anlage sowohl mit der Zielsetzung des Landschaftsplans als auch mit den Belangen des Artenschutzes, insbesondere auch der der überwinternden arktischen Gänse vereinbar ist.

Insofern ist es ausreichend, eine Ausnahme von den Verboten im Landschaftsschutzgebiet zu erteilen.

Herr Dismon stellt die Maßnahme anhand einer Power-Point-Präsentation vor und beantwortet im Anschluss die Fragen aus dem Beirat.

Frau Glashagen fragt, was mit der Photovoltaikanlage nach einer endgültigen Stilllegung geschieht und befürchtet ein „dümpeln“ auf dem Grund des Bodens. Herr Dismon gibt an, dass eine Rückbauverpflichtung nach Stilllegung der Anlage besteht.

Frau Kaufhold bezieht sich auf den landschaftspflegerischen Begleitplan und spricht von einer Abwertung des Gewässers durch den Bau der Photovoltaikanlage. Herr Dismon erklärt, dass die Abwertung nicht das Gewässer, sondern das Landschaftsbild betrifft. Durch die Photovoltaikanlage können positive Effekte für die Gewässerökologie erzielt werden. Die schwimmenden Module setzten die Verdunstung herab. Durch die Verschattung heizt sich der Gewässerkörper weniger stark auf und das Risiko einer Algenbildung oder einem Umkippen des Gewässers wird gemindert.

Frau Kaufhold gibt zu bedenken, dass es durch die Photovoltaikanlage zu einer Minimierung des Vorkommens an arktischen Gänsen sowie Durchzüglern kommen könnte. Herr Dismon erklärt, dass von den Modulen der Anlage kaum nachweisbare Störwirkungen auf die zu betrachtenden Arten ausgeht und der Themenbereich des Artenschutzes nur marginal betroffen ist; eine Minimierung der Population ist nicht zu erwarten.

Frau Glashagen regt größere Untersuchungen zum Thema schwimmenden Photovoltaikanlagen an, da eine Ausweitung von schwimmenden Photovoltaikanlagen auf weiteren Baggerseen nicht auszuschließen sei. Herr Dismon teilt an der Stelle mit, dass größere Untersuchungen und Forschungen zu dieser Thematik Angelegenheit des Landes ist und dem Antragsteller nicht als Auflage auferlegt werden kann.

Herr Straube regt an, die Anlage mit einem Abstand vom Ufer größer als 5 Meter zu installieren.

Mit Blick auf das Thema erneuerbare Energien teilt Herr Deckers mit, dass ein jeder Energie benötigt und diese Energie in irgendeiner Form auch produziert werden muss; jetzt im Rahmen einer schwimmenden Photovoltaikanlage.

Beschluss:
Der Naturschutzbeirat nimmt die Ausführungen der Verwaltung mit 2 Gegenstimmen zur Kenntnis.

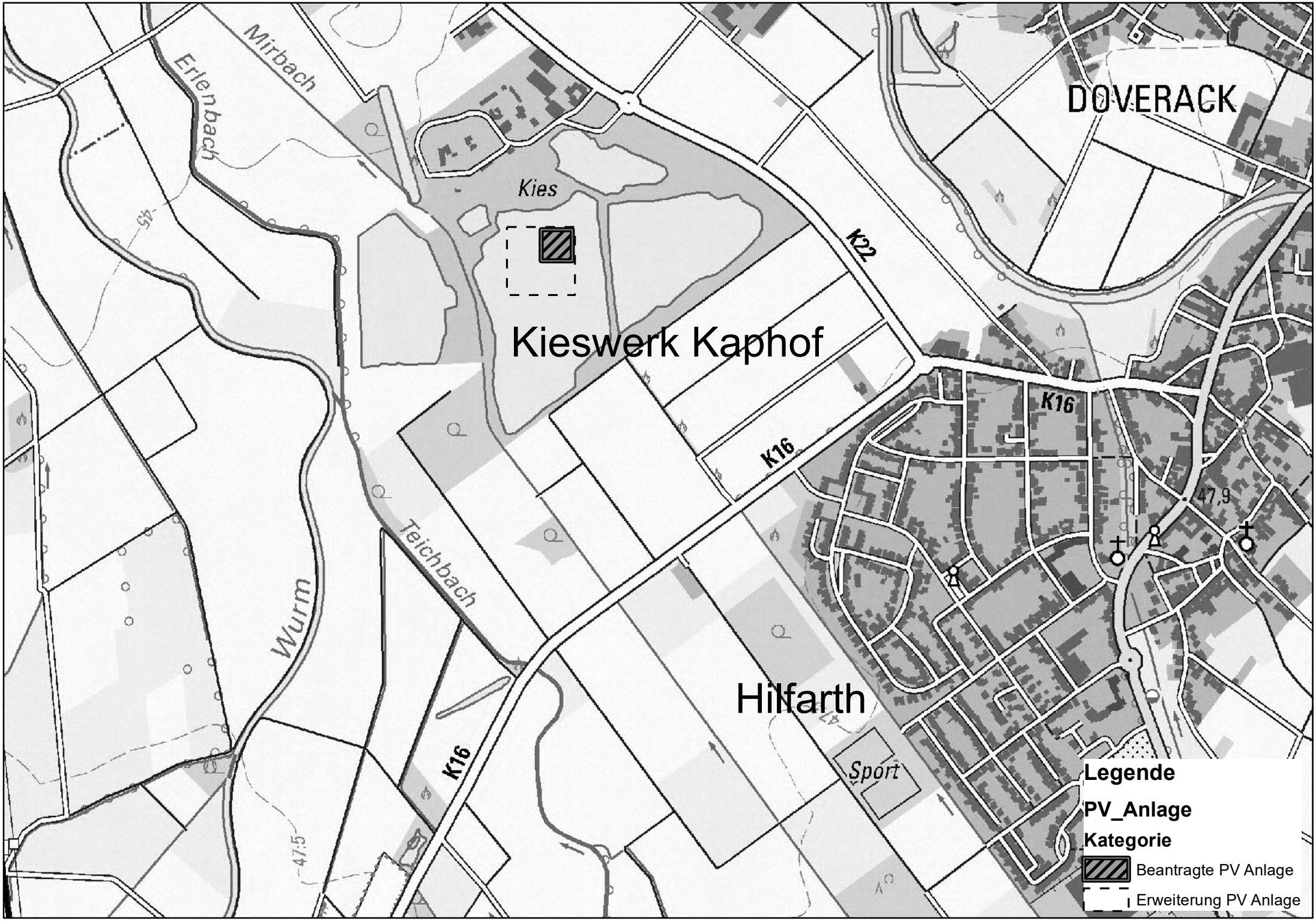
DOVERACK
Kies
Kieswerk Kaphof
K22
K16
K16
K16
Hilfarth
Sport
Erlenbach
Mirbach
Wurm
Teichbach
47,9
47,5
Legende
PV_Anlage
Kategorie
Beantragte PV Anlage
Erweiterung PV Anlage

Photovoltaik auf dem Baggersee Kaphof

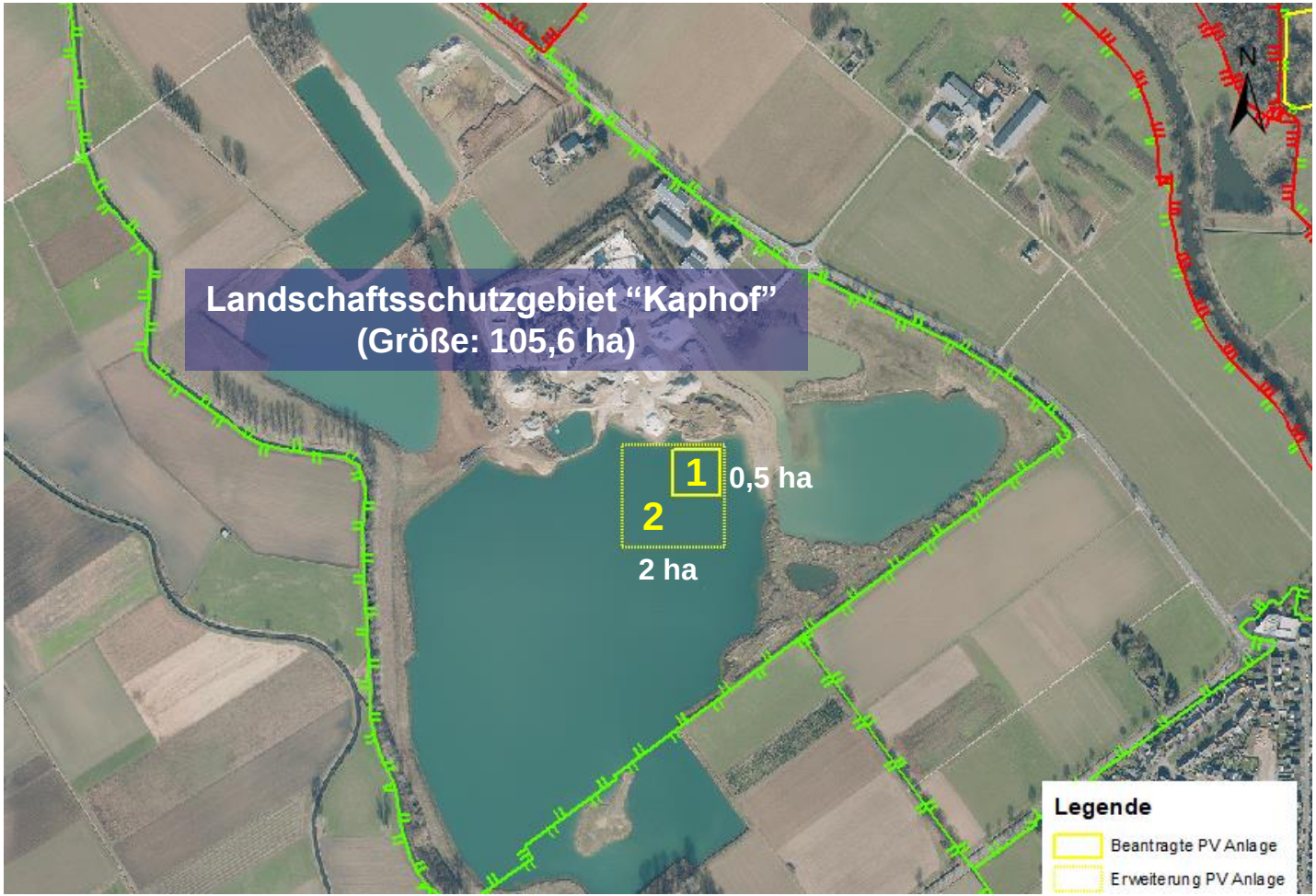
Landschaftsschutzgebiet “Kaphof”
(Größe: 105,6 ha)
1
0,5 ha
2
2 ha
N
Legende
Beantragte PV Anlage
Erweiterung PV Anlage

Aktueller Zustand

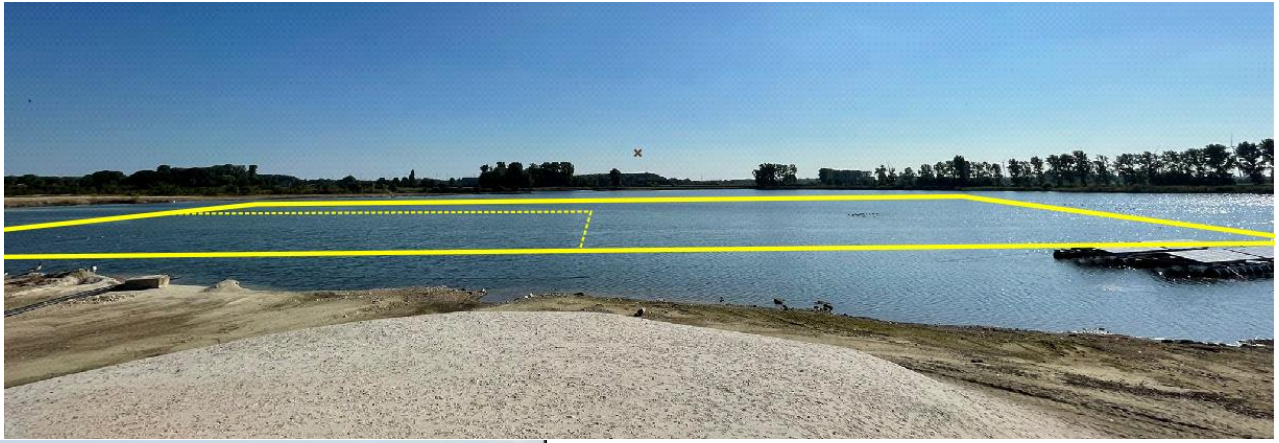

kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

Genehmigter Rekultivierungsplan der Abgrabung (1. Abschnitt)

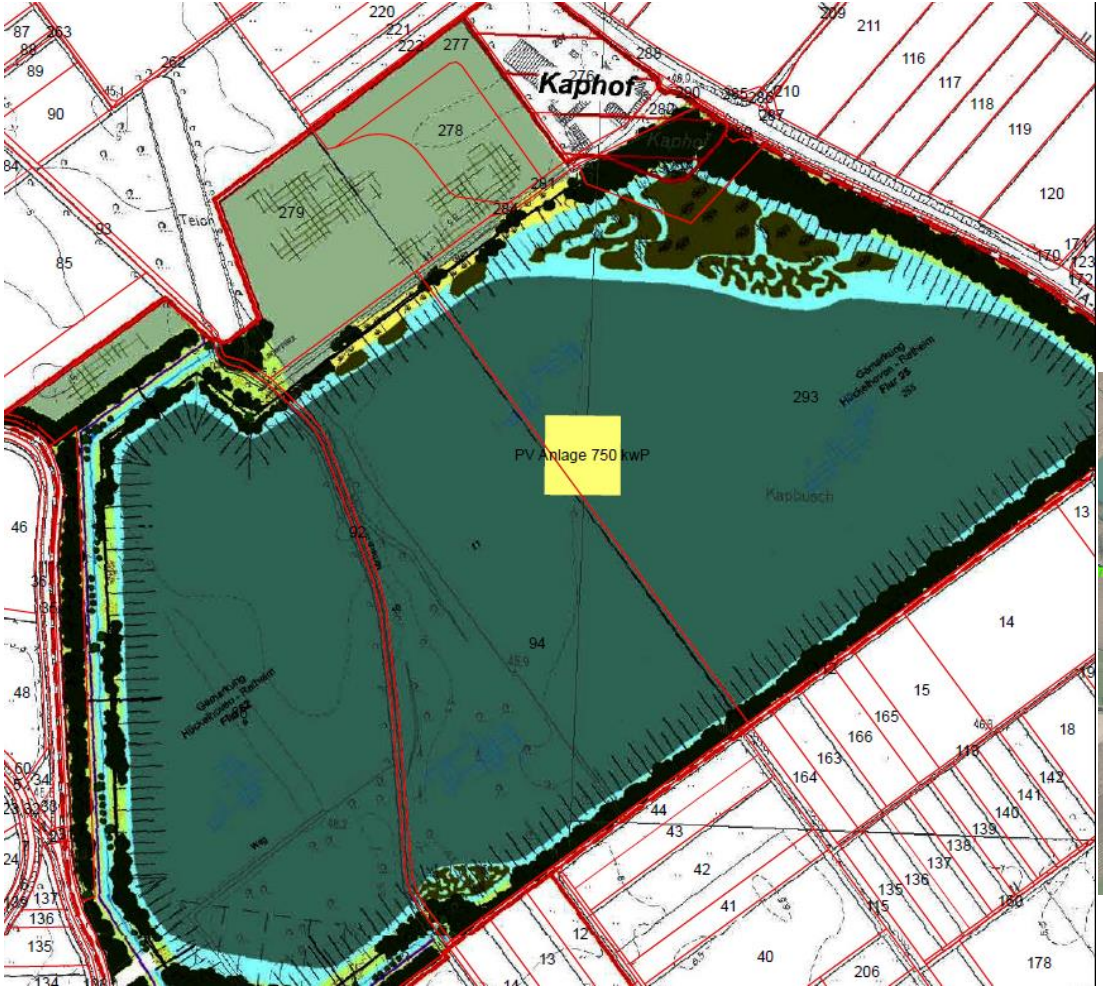

kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

Abwägung des Für und Wider

- Im Rahmen einer Abwägung kommt die Verwaltung zu dem Schluss, dass eine Ausnahme von den Verboten mit den entsprechenden Auflagen erteilt werden kann. Eine Befreiung ist nicht erforderlich, weil die Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes hinreichend zu verändern.

- Die Erzeugung klimafreundlicher Energien ist ein sehr starker öffentlicher Grund für den Bau der Anlagen. Auf Wasser ist die Effizienz von PV-Modulen größer als an Land.

- Die Vereinbarkeit mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege ist möglich.
- Die (spätere) offene Seefläche ist von den nach Beendigung der Abgrabungstätigkeit entstehenden Biotoptypen die mit dem geringsten ökologischen Wert und gleichzeitig die mit den größten Flächenanteilen.
- Auswirkungen auf arktische Gänse, die hier im Winter übernachten, sind kaum bis nicht gegeben, da die PV Module nur < 5% der Seefläche beanspruchen.
- Die Lage unmittelbar vorgelagert der noch langfristig bestehenden Betriebsfläche führt dazu, dass Eingriffe in Natur und Landschaft konzentriert und damit minimiert sind.
- Auswirkungen wie z. B. bei Windenergieanlagen sind nicht zu befürchten

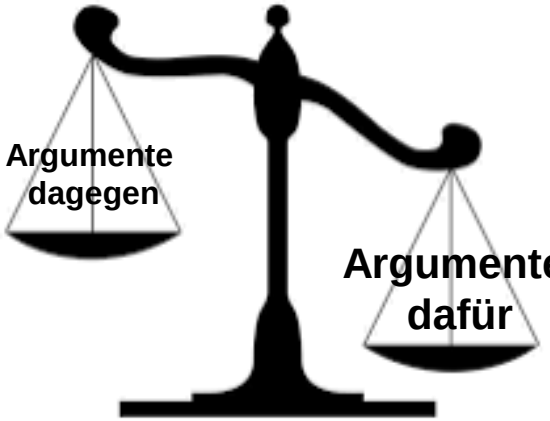

Ergebnis:

Eine Befreiung ist nicht erforderlich,

es reicht eine Ausnahme (§ 23 Abs. 1 LNatSchG NRW)

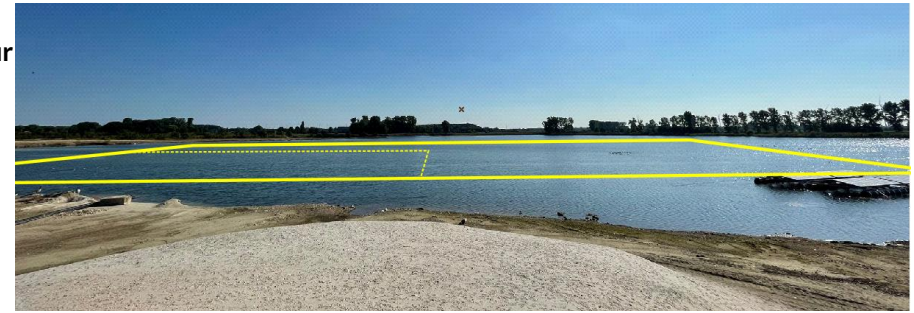

Vielen Dank!

Kreisverwaltung Heinsberg
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg

Niederschrift über die Sitzung des
Naturschutzbeirats am 10.11.2021

Tagesordnungspunkt 4:

Antrag auf Photovoltaik auf 4 ehemaligen Schlammteichen im Bereich der Stadt Hückelhoven

Es liegt ein Antrag auf Befreiung zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich der ehemaligen Schlammteiche der ehemaligen Zeche Sophia-Jacoba vor. Von den dortigen ehemals 9 Schlammteichen sollen 4 mit Photovoltaik-Modulen bestückt werden. Die Gesamtfläche beträgt ca. 5 ha. Die geplante Anlage hat eine Leistung von ca. 5 Megawattpeak (MW_p) und würde jährlich ca. 5 Gigawattstunden Strom liefern. Dies wäre Strom für ca. 600 Einwohner, wenn man den derzeitigen Gesamtstromverbrauch Deutschlands auf die Einwohnerzahl umrechnet. Rechnet man nur den privaten Verbrauch, wären es rd. 4000 Einwohner. Die Module werden nicht einbetoniert, sondern die Unterkonstruktion wird in den Boden gerammt. Zwischen den Modulreihen bleibt, je nach Höhe, jeweils ein Zwischenraum von ca. 3-4 Metern.

Der Bereich der Schlammteiche ist über den Landschaftsplan III/8 Baaler Riedelland und obere Rurniederung in zwei Abschnitte aufgeteilt. Zum einen gibt es gemäß Ziffer 2.1-4 das Naturschutzgebiet „Absetzbecken Doverack / Millich“. Dieser zur Rur hin gelegene Teil ist jedoch nicht Teil des Antrages. Vielmehr ist von der geplanten Maßnahme das Landschaftsschutzgebiet 2.2-2 “Obere Rurniederung” mit den entsprechenden Verboten betroffen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Hückelhoven stellt die ehemaligen Schlammteiche als Grünfläche dar. Dieses müsste geändert werden. Entsprechendes ist bei der Stadt vorgesehen.

Die ehemaligen Schlammteiche sind in den Jahrzehnten seit der Schließung der Zeche durch den Aufwuchs von Pionierhölzern nach und nach verbuscht. Die Wasserflächen sind praktisch vollständig verloren gegangen; ebenso die ehemaligen Röhrichte mit ihrer Artenvielfalt. Von daher ist in einem ersten Schritt der Aufwuchs zu beseitigen. Der Landschaftsplan setzt für den sowohl als Landschaftsschutzgebiet wie auch als Naturschutzgebiet festgesetzten Teil der Absetzbecken im Maßnahmenraum 35 folgendes fest:

- Eine Vegetationskontrolle
- Pflegemaßnahmen zur Offenhaltung
- Offenhaltung von Kleingewässern
- Die Entwicklung von Flachwasserbereichen
- Die Entwicklung von Laichgewässern

Die Neuschaffung von Gewässern oder auch die Umgestaltung von Gewässern ist allerdings aus altlastentechnischer Sicht problematisch. Insbesondere die Pflegemaßnahmen zur Offenhaltung der Standorte, die sich nach dem Abtrocknen der Teiche temporär zu trocken-warmen Standorten entwickelt hatten, die dann aber wieder verbuscht sind, wäre von großer Wichtigkeit, das einstmals vorhandene Habitatpotenzial ansatzweise wieder zu erschließen.

Im Vorfeld der Baumaßnahme soll die Entnahme der Gehölze und damit die Freistellung der ehemaligen Schlammteiche bereits in der jetzigen Rodungsperiode vorgenommen werden. Diese Maßnahmen sind im Sinne der Festsetzungen des Landschaftsplans. Die im Randbereich der Schlammteiche stehenden Gehölze bleiben jedoch weitestgehend stehen, sodass sich für den außenstehenden Betrachter von der Ruraue keine optische Veränderung ergeben wird und

sich vom Gewerbegebiet aus gesehen nur eine geringe Veränderung des Landschaftsbildes ergeben wird. Das Gelände der ehem. Schlammteiche ist ohnehin für die Allgemeinheit nicht zugänglich.

Der Bau der PV-Freiflächenanlage führt wegen des Einrammens der Unterkonstruktion in den Boden praktisch nicht zu einer Bodenversiegelung. Zuleitungen sollen im Bereich der Böschungsfüße der Schlammteiche verlegt und mit Boden übererdet werden, um Diebstahl zu vermeiden.

Das Areal hat insbesondere eine Bedeutung für Amphibien und Reptilien, einstmals auch für zahlreiche Vogelarten der Röhrichte und halboffener Lebensräume sowie für Insekten. Nach Einschätzung der Verwaltung werden die Lebensbedingungen gegenüber dem Ist-Zustand durch den Bau der Anlage nur unwesentlich verschlechtert. Hier war es die über die Jahre aufgewachsene Verbuschung, die die Bedingungen für diese Arten nach und nach bereits verschlechtert hat.

Zur Verbesserung der Bedingungen für alle Arten halboffener trocken-warmer Lebensräume werden regelmäßig wiederkehrende Maßnahmen zur Offenhaltung, auch der im Naturschutzgebiet liegenden 5 ehemaligen Schlammteiche, vorgeschlagen. So können die mittlerweile verlorengegangenen Habitate für Arten dieser Lebensräume zum Teil wiederherstellt und optimiert werden, sodass in der Summe zum derzeitigen Ausgangszustand keine Verschlechterung erfolgt. Die Maßnahme wird daher seitens der Verwaltung als mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbar angesehen.

Die vorgelegte Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Errichtung der Anlage auf den 4 von insgesamt 9 Schlammteichen nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes führt. Es werden Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensräume empfohlen, die auch als Nebenbestimmung festgesetzt werden sollen.

Die Schlammteiche sind ähnlich wie Deponien als Konversionsflächen einzustufen und gelten als Flächen mit Altlasten aus der Zeit des Bergbaus. Neben der Montage von Photovoltaik auf Dachflächen sind Konversionsflächen gegenüber der Beanspruchung weiterer höherwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen zu bevorzugen. Dennoch gilt es auch darauf hinzuweisen, dass die Beanspruchung ansonsten nicht wirtschaftlich nutzbarer Flächen in vielen Fällen auch zu Lasten des Naturschutzes gehen kann, da es sich oft um Sonderstandorte handelt.

Das hier beantragte Vorhaben erfordert eine Befreiung von den Verboten der Ziffer 2.2, insbesondere hinsichtlich des Verbotes der Errichtung baulicher Anlagen. Aus Sicht der Verwaltung kann die Befreiung im vorliegenden Falle erteilt werden, denn die Herausforderungen des Klimawandels sind ein sehr starkes Argument im Sinne der Öffentlichkeit, dass es gegen die örtlichen Gegebenheiten und Anforderungen des Natur- und Artenschutzes abzuwägen gilt. Im Plangebiet selbst kommen nur wenige planungsrelevante Arten mit noch vergleichsweisen guten Erhaltungszuständen vor. Mit den geplanten Maßnahmen zur Offenhaltung der im Naturschutzgebiet liegenden Flächen wird es nicht zu einer Verschlechterung von Habitaten für diese und andere Arten kommen, sondern gegebenenfalls sogar wieder zu einer Verbesserung. Mit den gewählten Maßnahmen im Sinne der o. g. Festsetzungen des Landschaftsplans auf den restlichen 5 ehem. Schlammteichen im Naturschutzgebiet, wäre auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abgearbeitet. Da es sich bei den verbuschten Flächen nicht um Wald handelt, ist eine externe Aufforstung nicht erforderlich.

Beschluss:
Der Naturschutzbeirat nimmt die vorgestellte Maßnahme -einstimmig- zustimmend zur Kenntnis und widerspricht nicht der beabsichtigten Befreiung.

Nach der Beschlussfassung begibt sich Freiherr Spies von Büllesheim wieder auf seinen Platz im Gremium.

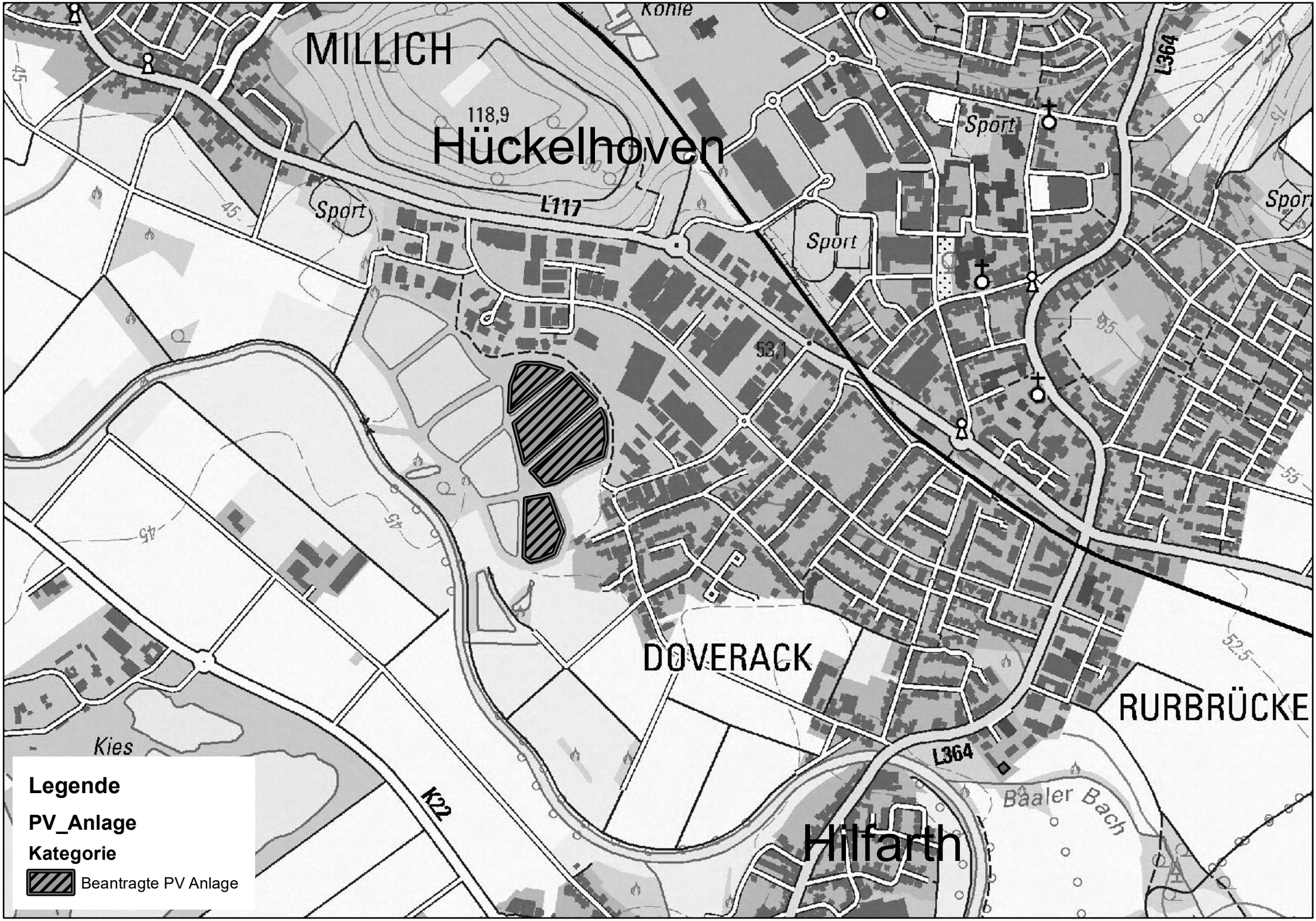
MILLICH
Hückelhoven
118,9
L117
L364
Sport
Sport
Sport
Sport
53,1
DOVERACK
RURBRÜCKE
Hilfarth
L364
K22
Kies
Baaler Bach
Legende
PV_Anlage
Kategorie
Beantragte PV Anlage

Photovoltaik auf ehem. Schlammteichen bei Hückelhoven-Doverack

ca. 5 ha sollen mit PV-Modulen bestückt werden
Stromproduktion ca. 5 GWH

kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

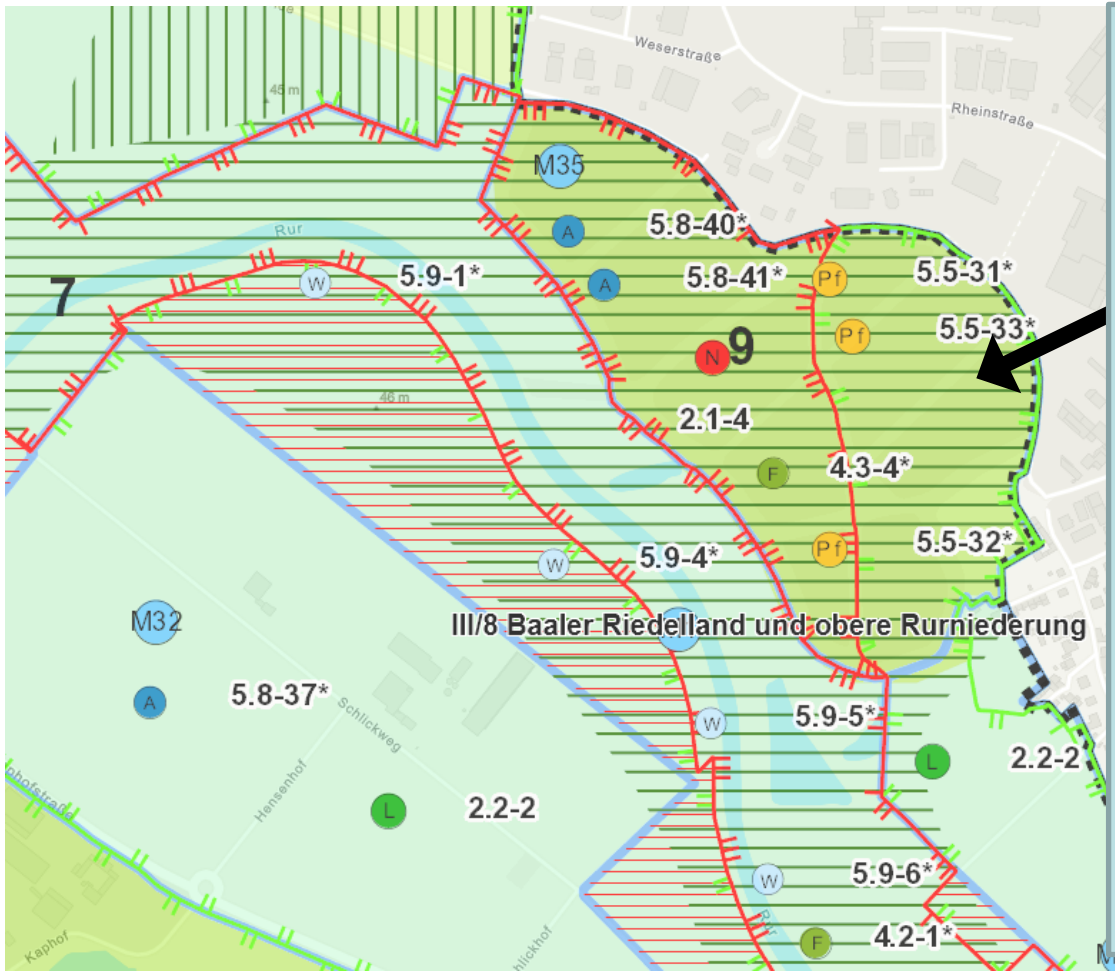

Der Landschaftsplan Baaler Riedelland… setzt für den sowohl als Landschaftsschutzgebiet wie auch als Naturschutzgebiet festgesetzten Teil der Absetzbecken im Maßnahmenraum 35 folgendes fest:

- **Eine Vegetationskontrolle**
- **Pflegemaßnahmen zur Offenhaltung**
- **Offenhaltung von Kleingewässern**
- **Die Entwicklung von Flachwasserbereichen**
- **Die Entwicklung von Laichgewässern**

kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

Entwicklung der Schlammteiche nach Schließung der Zeche

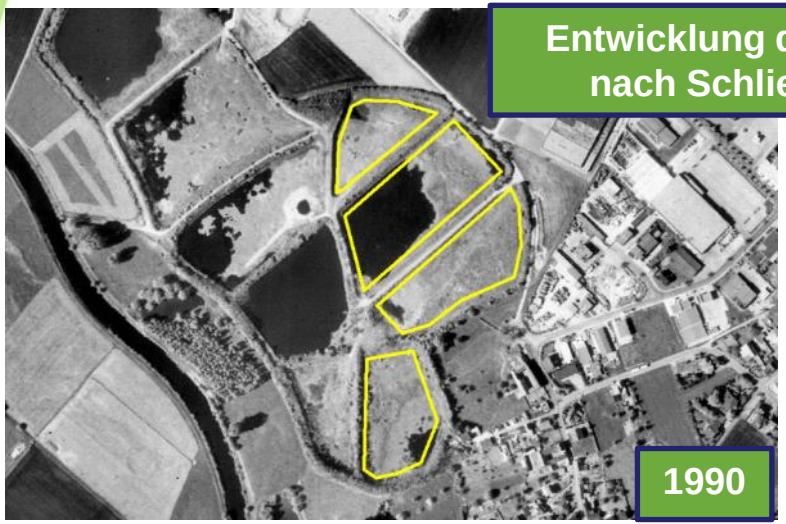

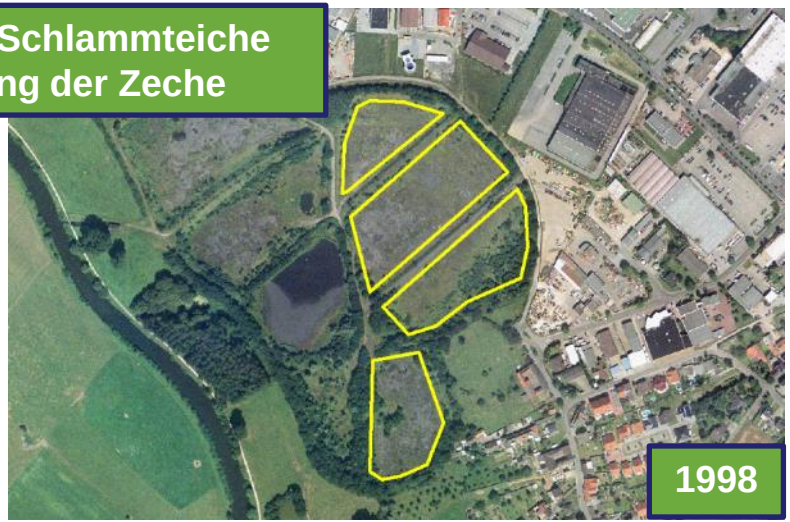

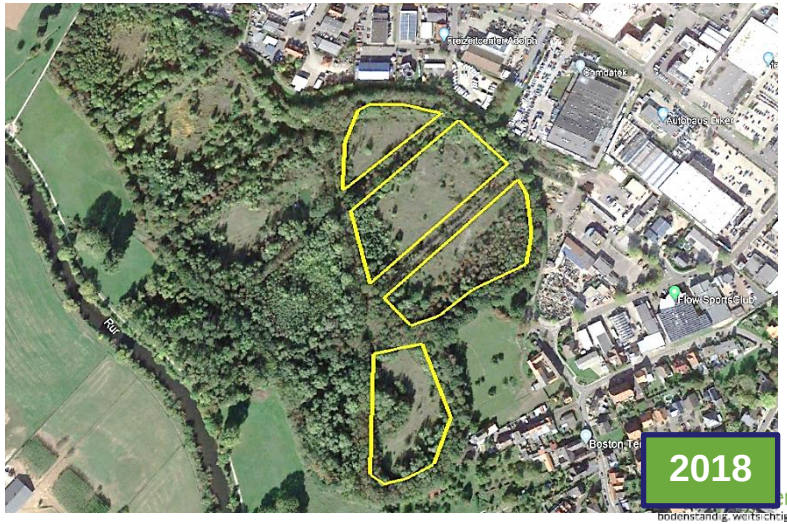

Verankerung im Boden durch Einrammen ohne Betonfundamente

Bildquellen: alamy.com
sw-projekt.eu

kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

Planungsrelevante Vogelarten

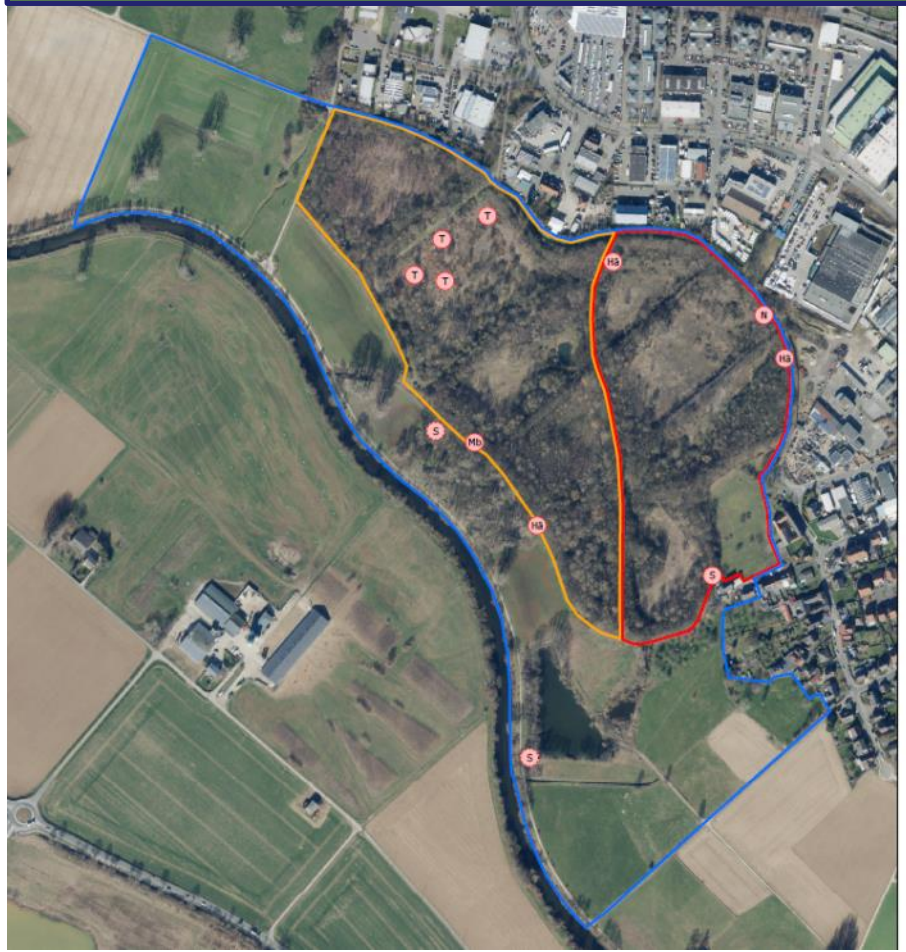

Legende

- Untersuchungsraum
- NSG "Absetzbecken Doverack/Millich"
- Plangebiet

Revierform

- Revierzentrum
- Brutverdacht

Artkürzel

Hä	Bluthänfling
Mb	Mäusebussard
N	Nachtigall
S	Star
T	Teichrohrsänger

N

0 50 100 200 300 400 Meter

Umnutzung der ehemaligen Absetzbecken der Steinkohleverarbeitung bei Hückelhoven-Doverack

Karte 2: Revierzentren gefährdeter bzw. planungsrelevanter Vogelarten

Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung
Volmerswerther Straße 86
40221 Düsseldorf
Tel. 0211 -60184560 mail@ivoer.de

Bearbeitung:	R. Krechel	Maßstab: 1:4.000
Kartografie:	K. Lyhme	Datum: 23. November 2020
Projektnummer:	1625	Originalgröße: A3

© Geobasisdaten: Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2,0
Datensatz (URL): www.https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop

kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

Amphibien und Reptilien

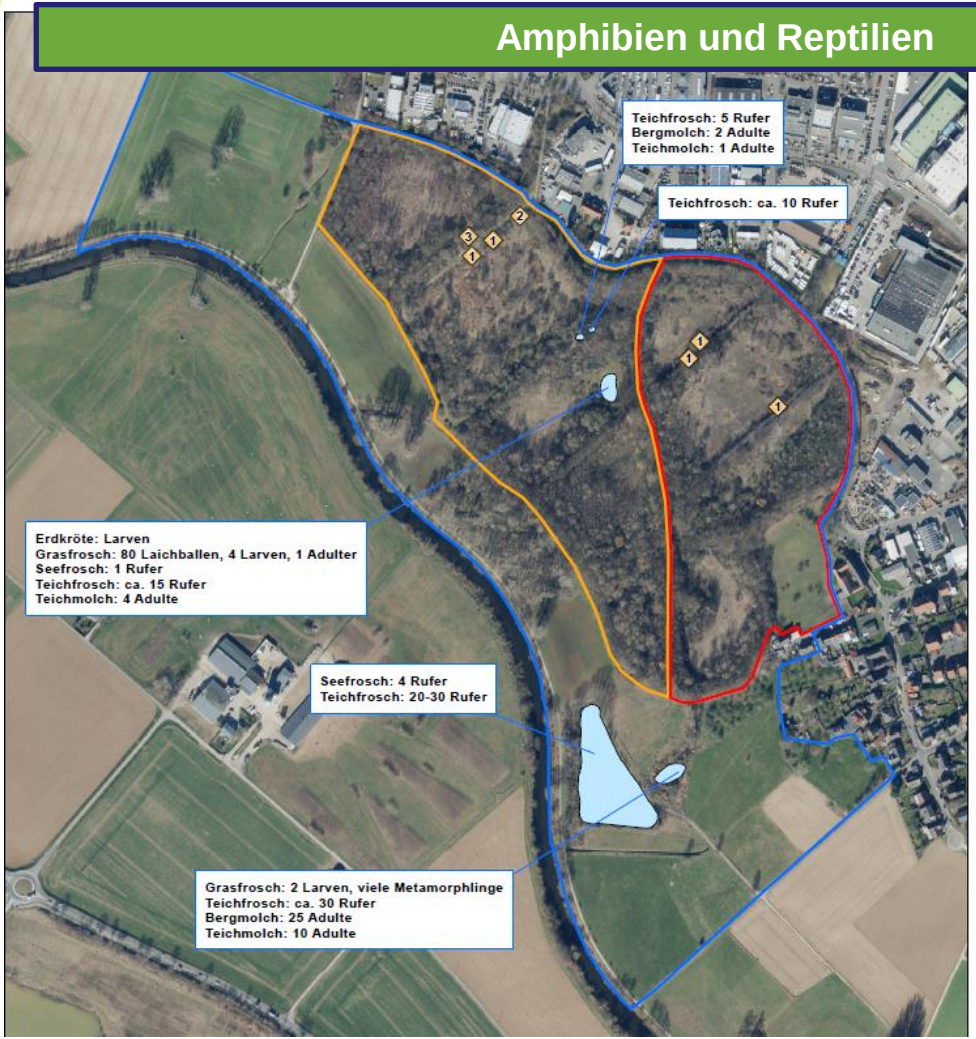

Untersuchungsraum

NSG "Absetzbecken Doverack/Millich"

Plangebiet

Laichgewässer (Amphibien)

Amphibien

(Amphibienfunde siehe Textboxen)

Reptilien

Mauereidechse
(mit Anzahl der beobachteten Individuen)

N

0 50 100 200 300 400 Meter

Umnutzung der ehemaligen Absetzbecken der Steinkohleverarbeitung bei Hückelhoven-Doverack

Karte 3: Fundpunkte Amphibien und Reptilien

Institut für Vegetationskunde,
Ökologie und Raumplanung
Volmerswerther Straße 86
40221 Düsseldorf
Tel. 0211-60184560 mail@ivoer.de

Bearbeitung:	R. Krechel	Maßstab: 1:4.000
Kartografie:	K. Lyhme	Datum: 23. November 2020
Projektnummer:	1625	Originalgröße: A3

© Geobasisdaten: Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2,0
Datensatz (URL): www.https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop

kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

Ergebnis der Artenschutzprüfung (IVÖR)

- **Von 28 Arten sind 15 in jedem Falle nicht betroffen**
- **Für die Gruppe der Fledermäuse sowie 3 Vogelarten und 1 Reptilienart kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass relevante vorhabenbedingte Konflikte auftreten.**

Bei den Baumbeständen im Bereich der Absetzbecken handelt es sich weitestgehend um Stangenholz bzw. mittleres Baumholz, welches als Wochenstube und auch als Winterquartier wegen der nicht gegebenen Frostsicherheit kaum geeignet ist.

Beim Bluthänfling, beim Star und bei der Nachtigall sind die Revierkapazitäten in den Absetzbecken nicht ausgeschöpft, so dass i. F. des Bluthänflings die beiden direkt betroffenen Brutpaare ihre Fortpflanzungsstätten in die angrenzenden Bereichen verlagern können.

Fazit:

Vorbehaltlich einer artenschutzrechtlichen Detailprüfung möglicher Beeinträchtigungen bei Vorliegen der baulichen Planung und der Umsetzung entsprechender Maßnahmen sind für planungsrelevante Arten bei der Realisierung des Vorhabens keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Erstellt: Düsseldorf, den 13. August 2021

(Dipl.-Biol. Ralf Krechel)

IVÖR Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung GbR
Ursula Brockmann-Scherwaß * Rolf Heimann
Ralf Krechel * Dr. Rüdiger Scherwaß
Volmerswerther Straße 86
40221 Düsseldorf

kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

Maßnahmenkonzept Artenschutz (Büro IVÖR)

- Rodungsarbeiten im Winterhalbjahr
- Kontrolle auf Höhlungen und Quartiere durch Gutachter
- Arbeiten bei Tage nicht in der Dunkelheit

Maßnahmenkonzept Eingriffsregelung (Büro IVÖR)

- Entwicklung von möglichst artenreichen, mageren Vegetationsbeständen zwischen den Modulen
- Pflege durch Beweidung oder gestaffelte Mahd (Hoch- und Spätsommer)
- Anbau von Nisthilfen an den Modulen
- Anlage von Reisig- und Steinhaufen für Amphibien und Reptilien
- Offenhalten der Flächen im benachbarten NSG
- Nach Möglichkeit Schaffung neuer bzw. weiterer Wasserflächen und Röhrichte – (Probleme mit Altlast)

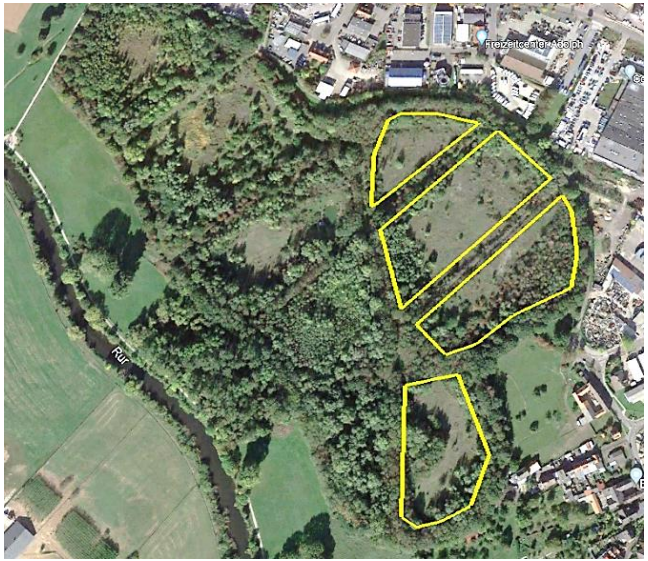

kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

Befreiung nach § 67 BNatSchG

Die Kriterien sind:

- **überwiegendes öffentliches Interesse**
- **Unzumutbare Belastung + Vereinbarkeit Natur u. Landschaft**

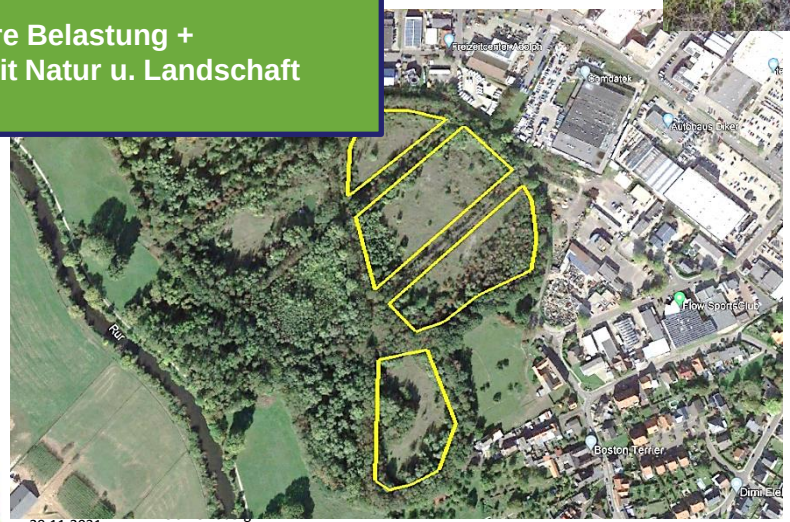

Tabubereiche

kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

Abwägung des Für und Wider

- Die Erzeugung klimafreundlicher Energien ist ein sehr starker öffentlicher Grund für den Bau der Anlagen.
- Die Vereinbarkeit mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege ist gemäß Gutachter möglich. Diese Auffassung teilt die Verwaltung.
- Artenschutzrechtliche Verbote sind entweder nicht betroffen oder eine Kollision lässt sich durch entsprechende Maßnahmen vermeiden. In die Abwägung geht auch ein, dass es sich bei den Schlammteichen um sog. Konversionsflächen handelt, die verstärkt für solche Projekte herangezogen werden sollen, um die Beanspruchung unbelasteter Flächen zu reduzieren. Würde man Ackerflächen beanspruchen, hätte man ggf. Auswirkungen auf die Populationen von Feldvögeln (z. B. Feldlerche Kiebitz).
- Die Auswirkungen auf Amphibien und Reptilien sind überschaubar.
- Bluthänflinge, Nachtigall und Star haben ausreichend Ersatzlebensräume in der Umgebung.
- Die zu rodenden Gebüsche, stehen ohnehin den Entwicklungszielen des Landschaftsplans entgegen.
- Gebiet hat keinerlei Erholungsfunktionen

- Grundsätzlich gilt aber auch: Der Natur- und Landschaftsschutz muss aufpassen, dass er im Zuge der Energiewende nicht geopfert wird.

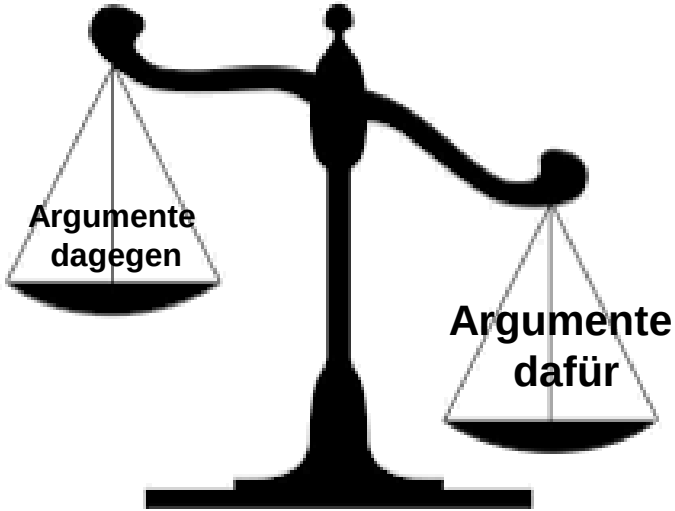

Ergebnis:

Die Befreiung nach § 67 BNatSchG kann mit entsprechenden Auflagen erteilt werden.

kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

Vielen Dank!

Kreisverwaltung Heinsberg
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg

Niederschrift über die Sitzung des
Naturschutzbeirats am 10.11.2021

Tagesordnungspunkt 5:

Windenergieanlagen

Frau Huylebrouck gibt einen Gesamtüberblick über die sich im Kreis Heinsberg befindlichen Windenergieanlagen und berichtet über Altanlagen, Repowering-Anlagen, neue und geplante Anlagen einschließlich der Standortleistungen vor und nach dem Repowering. Der Gesamtüberblick wird in Form einer Power-Point-Präsentation veranschaulicht.

Der Beiratsvorsitzende bedankt sich für den Vortrag.

Windkraft

im Kreis Heinsberg 2020/2021

Sitzung Naturschutzbeirat 10. November 2021

Windkraft

im Kreis Heinsberg 2020/2021

kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

NRW

Anlagendichte

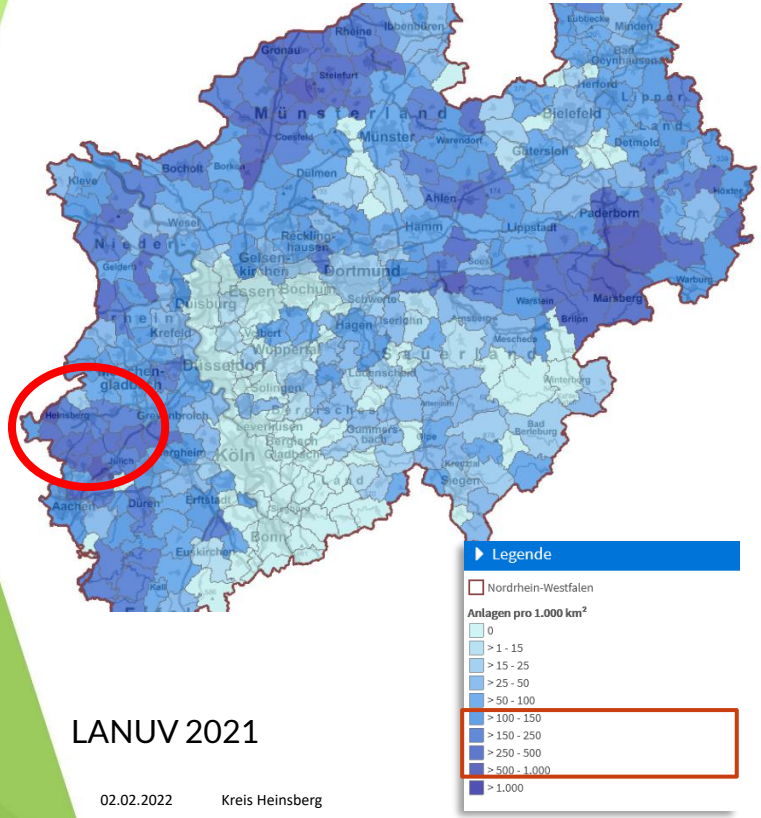

LANUV 2021

Spezifische Energie-leistungsdichte

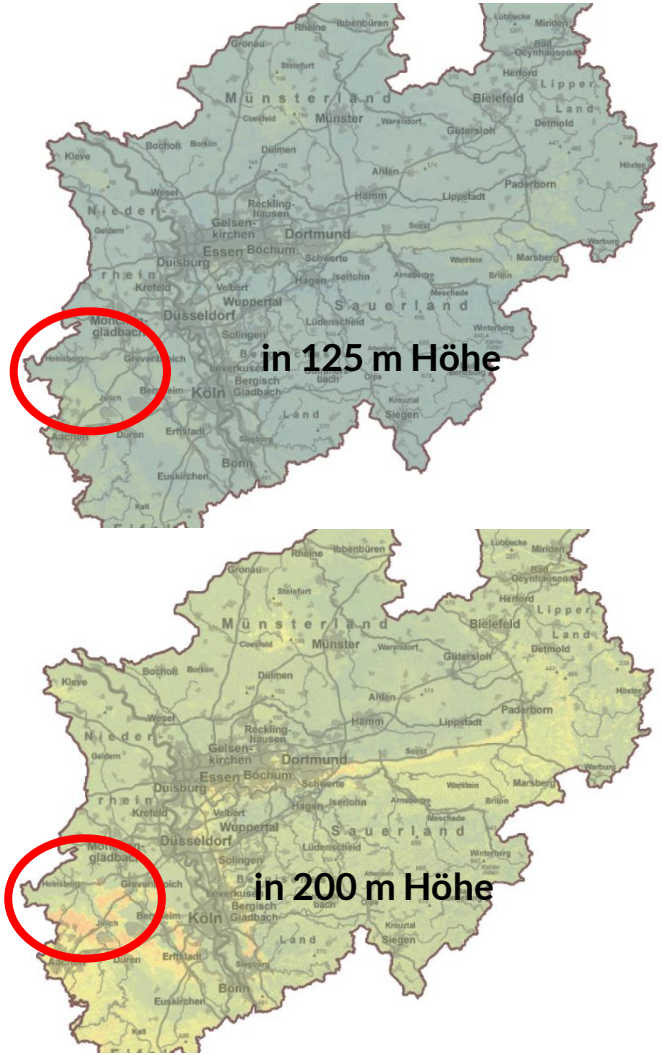

kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

Wassenberg – Birgeler Wald

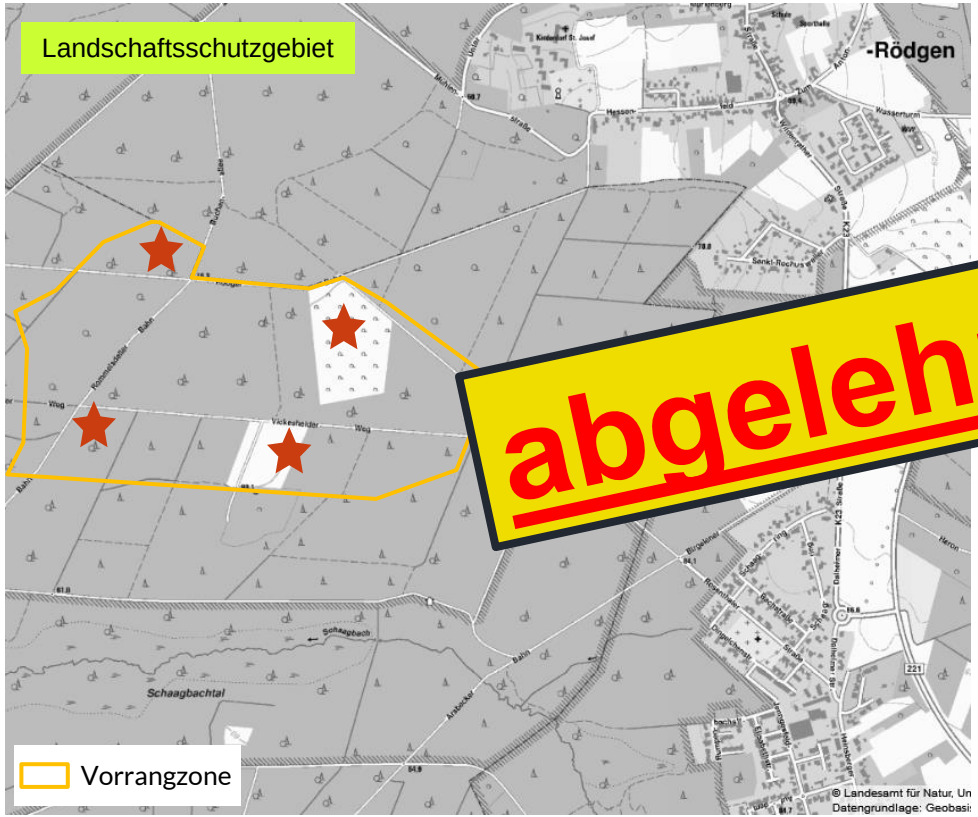

abgelehnt

geplant:
4 WEA, 240 m, je 5,3 MW

potenzielle Standortleistung:
21,2 MW

Altanlage | Repowering-Anlage | Neue Anlage | Geplante Anlage

kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

Wegberg – Petersholz

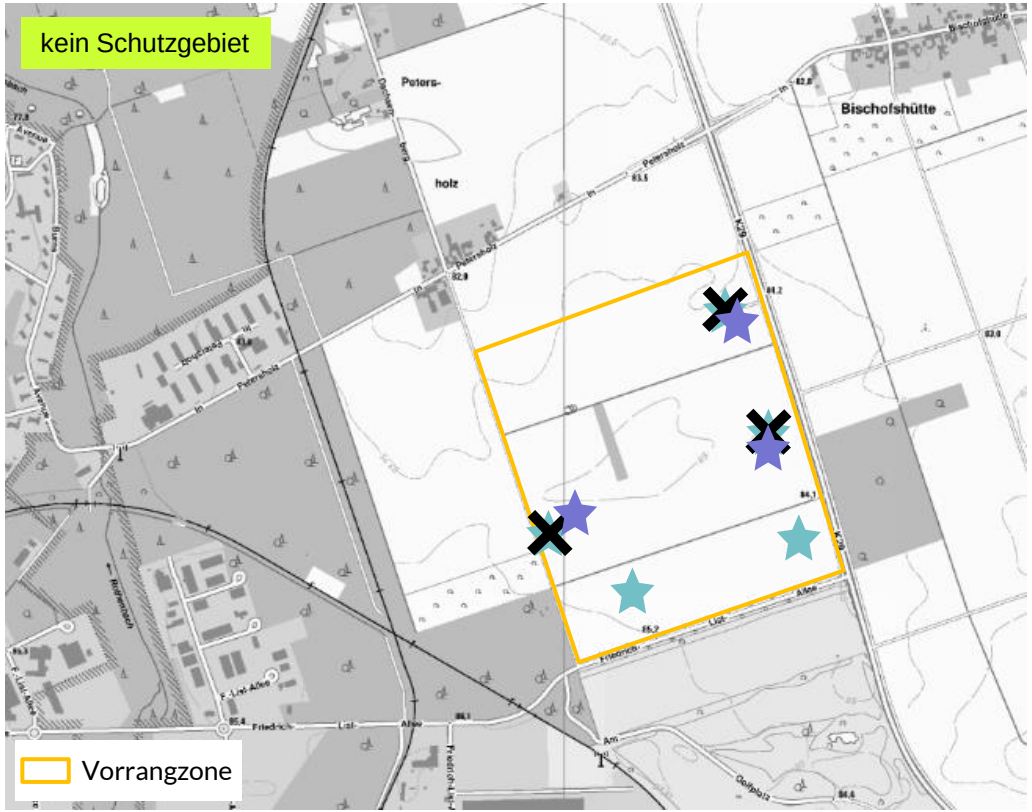

Altanlage Repowering-Anlage Neue Anlage Geplante Anlage

seit 2002:
5 WEA, 139 m, je 1,5 MW → 3 x ✕

geplantes Repowering:
2 WEA, 241 m, je 5,6 MW
1 WEA, 200 m, 4,8 MW

Standortleistung vor Repowering:
7,5 MW

Standortleistung nach Repowering:
19 MW → **mehr als verdoppelt**

kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

Waldfeucht – Obspringen

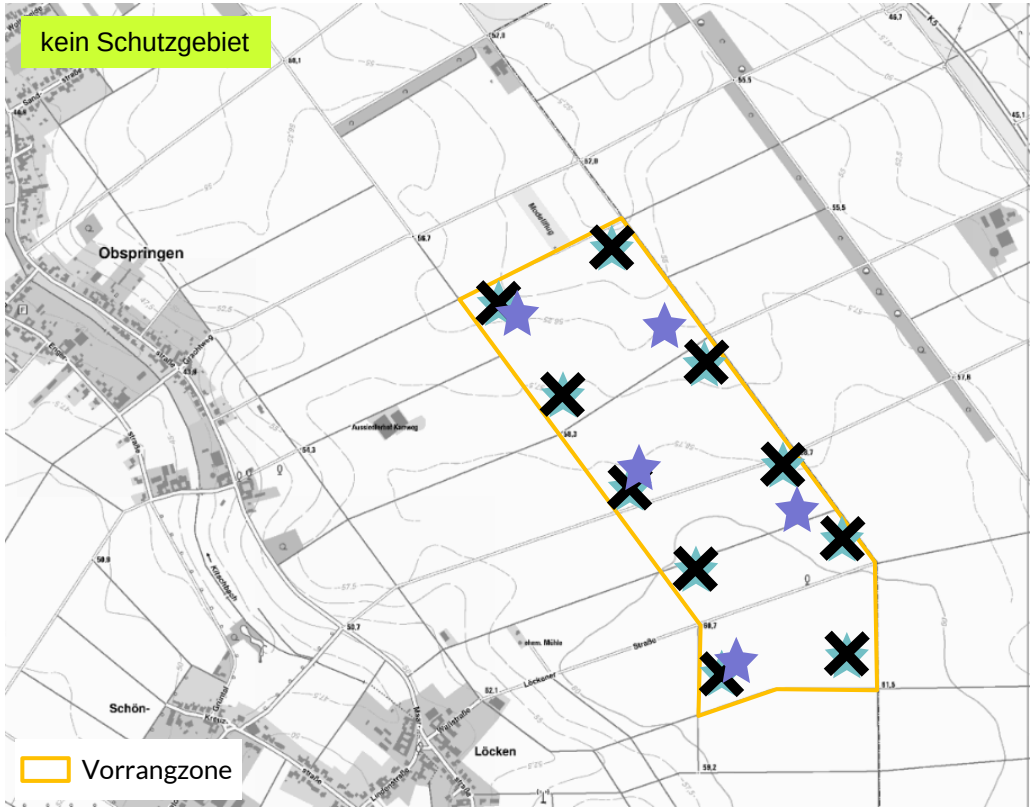

seit 2004:
10 WEA, 120 m, je 1,8 MW → 10 x

geplantes Repowering:
5 WEA, 200 m, je 5,7 MW

Standortleistung vor Repowering:
18 MW

Standortleistung nach Repowering:
28,5 MW → **plus 10 MW**

Altanlage Repowering-Anlage Neue Anlage Geplante Anlage

kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

Waldfeucht – Bocket

kein Schutzgebiet

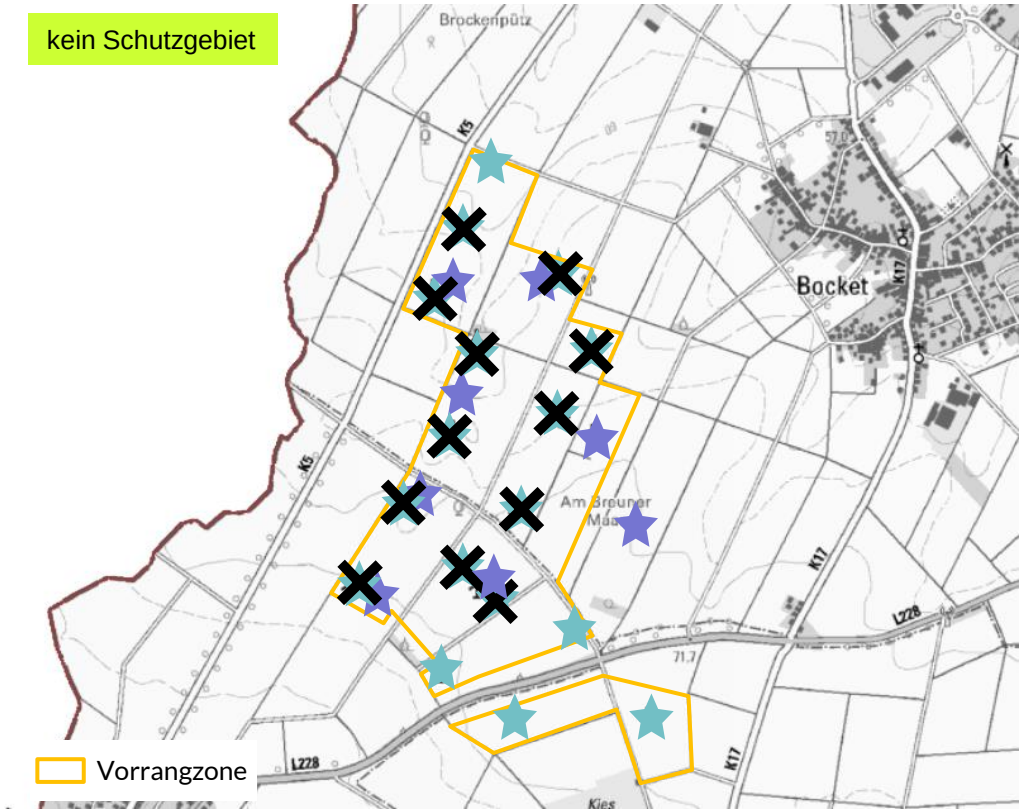

Altanlage Repowering-Anlage Neue Anlage Geplante Anlage

2000-2014:
2 WEA, 70 m, je 0,5 MW → 2 x

2000-2015:
4 WEA, 100 m, je 1 MW
2 WEA, 85 m, je 0,5 MW → 6 x

seit 2004:
4 WEA, 100 m, je 1,8 MW → 4 x

Repowering 2014:
1 WEA, 150 m, 2,3 MW

Repowering 2015:
4 WEA, 215 m, je 3 MW
1 WEA, 200 m, 4,5 MW

geplantes Repowering:
2 WEA, 200 m, je 5,7 MW

Weitere Bestandsanlagen:
3 WEA, 100 m, je 1,8 MW
2 WEA, 133 m, je 1,8 MW

Standortleistung vor Repowering:
22,2 MW

Standortleistung nach Repowering:
39,2 MW
→ **plus 17 MW**

kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

Hückelhoven – Doveren

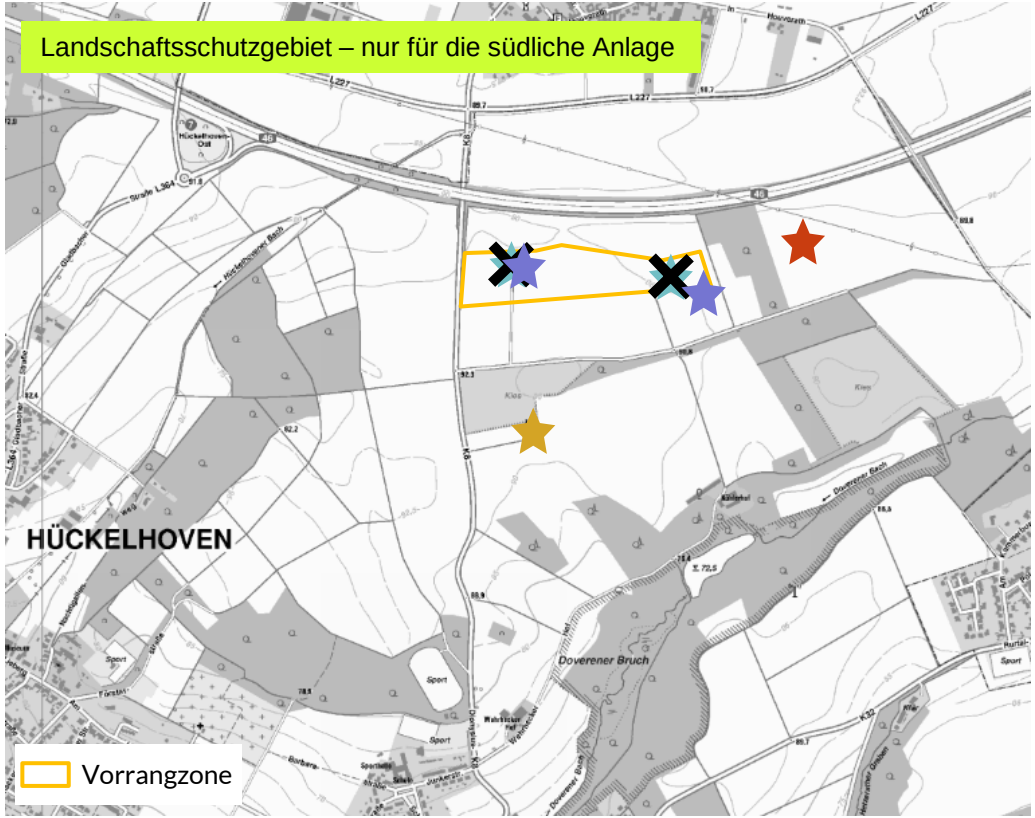

Altanlage Repowering-Anlage Neue Anlage Geplante Anlage

2001-2020:
2 WEA, 139 m, je 1,5 MW → 2 x ✕

seit 2020:
2 WEA, 217 m, 3,6 MW + 4,2 MW

seit 2019:
1 WEA, 178 m, 2,4 MW

geplant:
1 WEA, 217 m, 4,2 MW

Standortleistung vor Repowering:
5,4 MW

Standortleistung nach Repowering:
10,2 MW → **verdoppelt**

potenzielle Standortleistung:
14,4 MW

kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

Hückelhoven – Brachelen / Geilenkirchen – Lindern

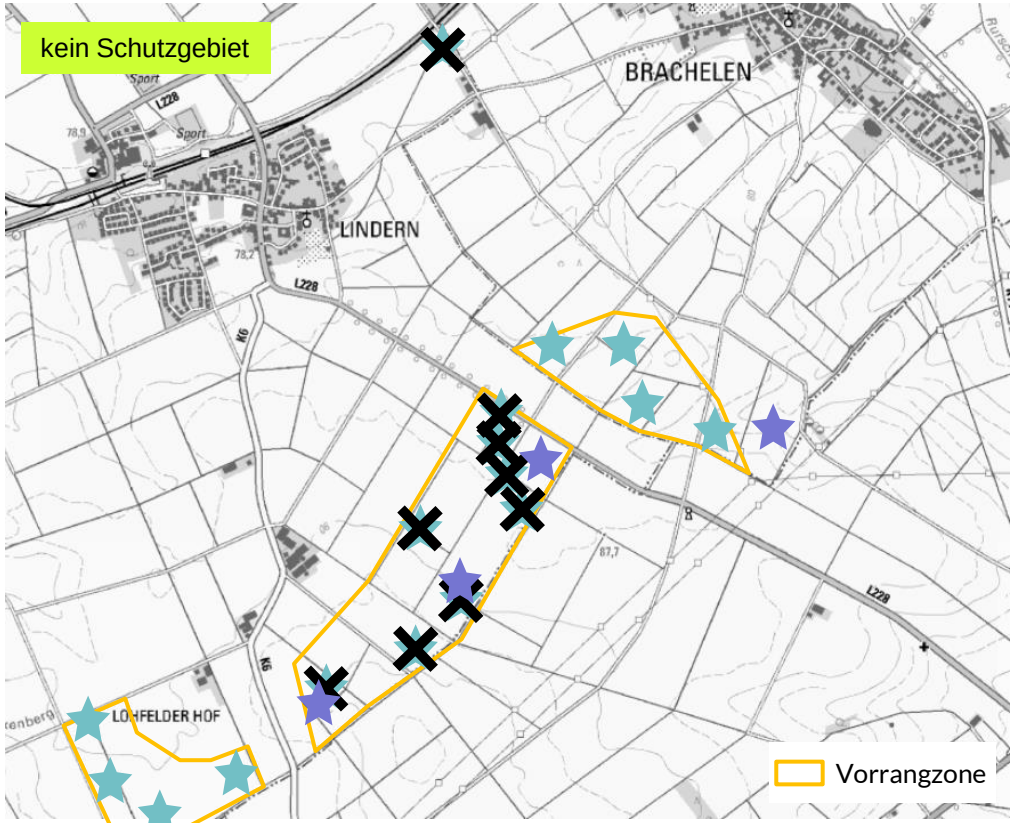

Altanlage Repowering-Anlage Neue Anlage Geplante Anlage

seit 1995-2002:
1 WEA, 70 m, 0,5 MW
1 WEA, 85 m, 0,5 MW
1 WEA, 87 m, 0,5 MW
4 WEA, 87 m, je 0,6 MW
1 WEA, 119 m, 1,5 MW
1 WEA, 124 m, 1,5 MW

→ 9 x

geplantes Repowering:
3 WEA, 180 m, je 4,5 MW
1 WEA, 200 m, 4,5 MW

weitere Bestandsanlagen
4 WEA, 180 m, je 3,4 MW
je 2 WEA, 100 m/140 m, je 1 MW/2 MW

Standortleistung vor Repowering:
26,5 MW

Standortleistung nach Repowering:
37,6 MW → + 11,1 MW

kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

Erkelenz – Lövenich

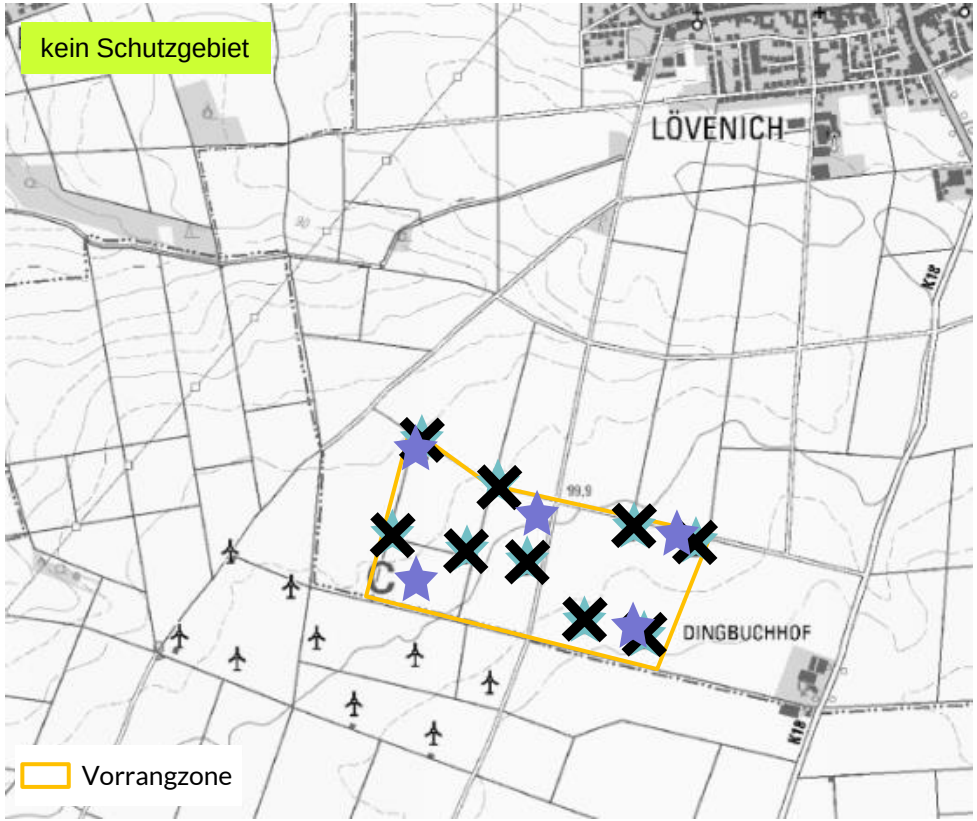

Altanlage Repowering-Anlage Neue Anlage Geplante Anlage

seit 2001/2004:
5 WEA, 111 m, je 1,3 MW
4 WEA, 113, je 1,5 MW
→ 9 x

geplantes Repowering:
4 WEA, 206 m, je 5 MW
1 WEA, 200 m, 5 MW

Standortleistung vor Repowering:
12,5 MW

Standortleistung nach Repowering:
25 MW → **verdoppelt**

kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

Erkelenz – Lövenich / Kleinbouslar

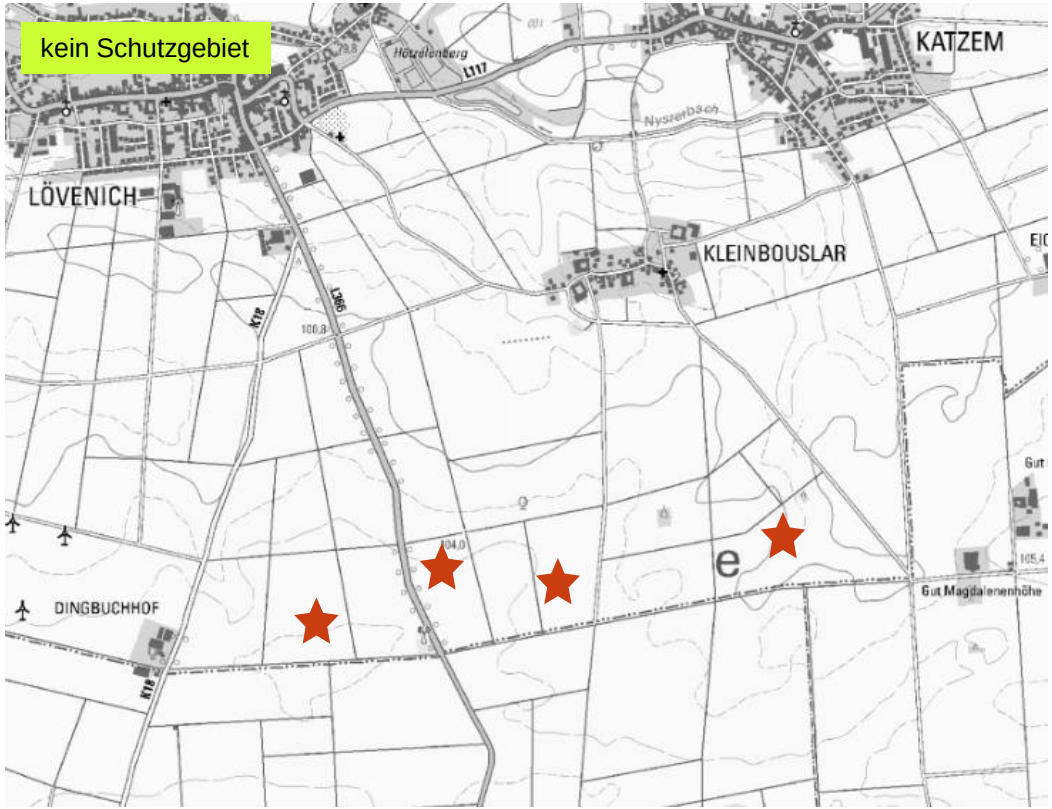

geplante Neuanlagen: ★
4 WEA, 220 m, je 6 MW

Standortleistung neu:
24 MW

★ Altanlage ★ Repowering-Anlage ★ Neue Anlage ★ Geplante Anlage

kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

Erkelenz – Holzweiler (West)

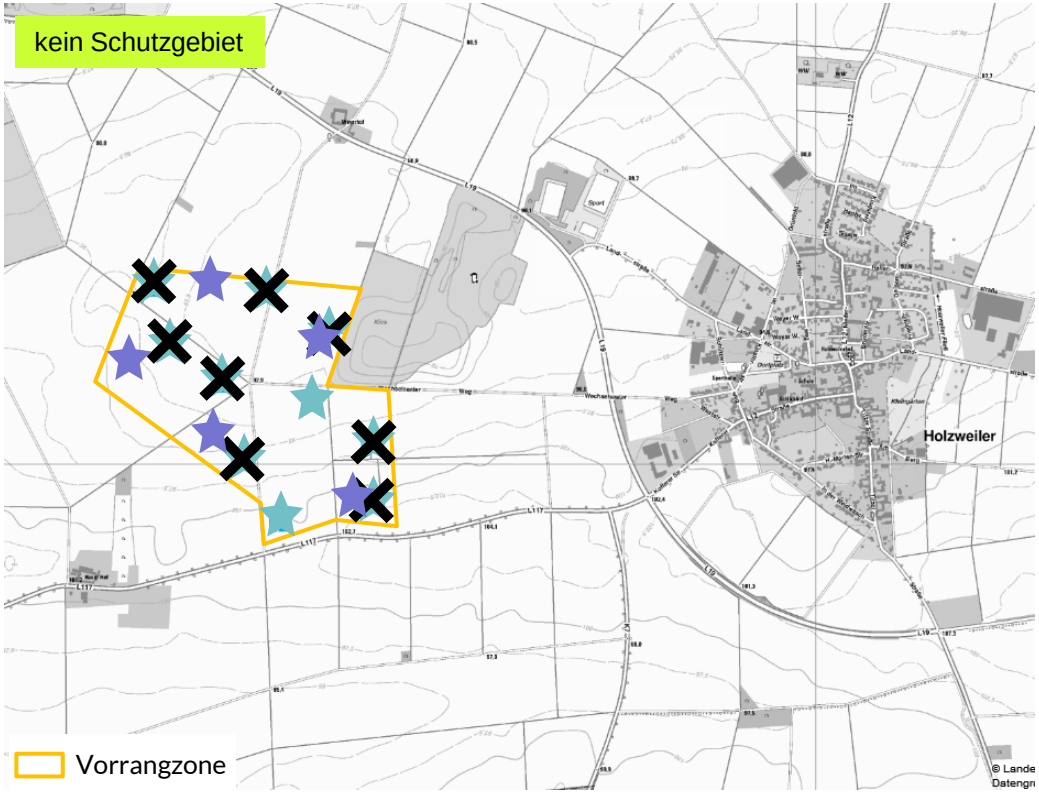

seit 2000:
6 WEA, 139 m, je 1 MW → 6 x
4 WEA, , je 1,3 MW → 2 x

geplantes Repowering:
4 WEA, 200 m, je 5,7 MW
1 WEA, 240 m, 5,5 MW

Standortleistung vor Repowering:
11,2 MW

Standortleistung nach Repowering:
30,9 MW → **fast verdreifacht**

Altanlage Repowering-Anlage Neue Anlage Geplante Anlage

kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

Erkelenz – Holzweiler (Süd)

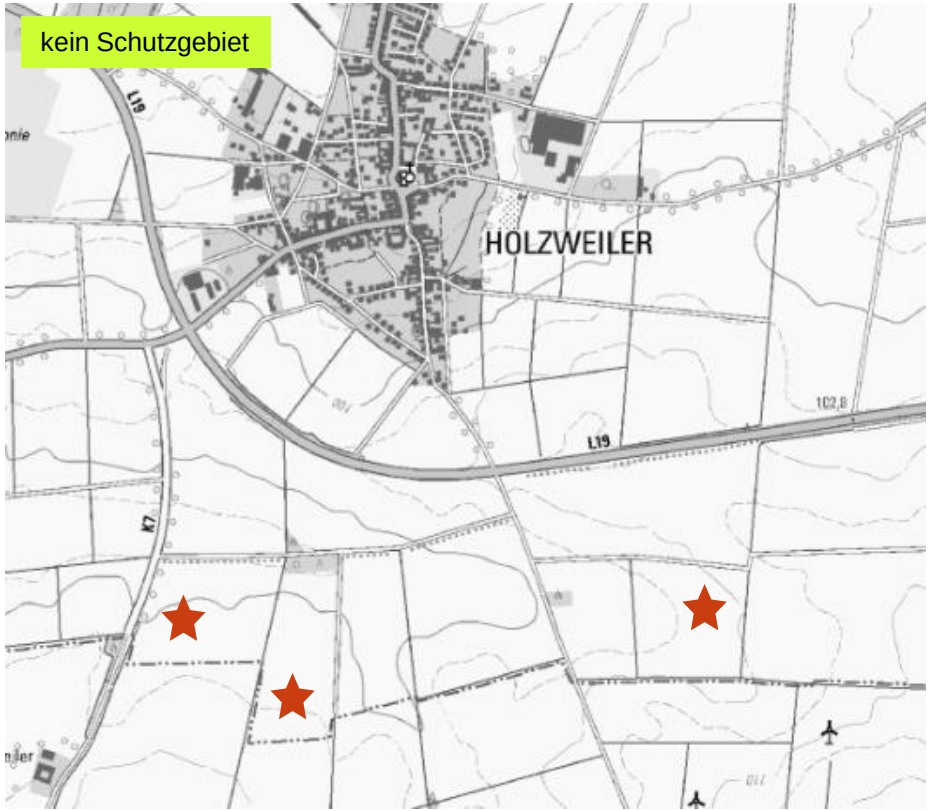

Altanlage Repowering-Anlage Neue Anlage Geplante Anlage

geplante Anlagen:
3 WEA, 245 m, je 5,6 MW

Standortleistung neu:
16,8 MW

kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

Zusammenfassung

Standort	vor Repowering		nach Repowering		Differenz	
	Anzahl WEA	MW	Anzahl WEA	MW	Anzahl WEA	MW
Wegberg-Petersholz	5	7,5	5	19	+/- 0	+11,5
Waldfeucht-Obspringen	10	18	5	28,5	-5	+10,5
Waldfeucht-Bocket	17	22,2	13	39,2	-4	+17
Hückelhoven-Doveren	3	5,4	3	10,2	+/- 0	+4,8
Hü-Brachelen/GK-Lindern	17	26,5	12	37,6	-5	+11,1
Erkelenz-Lövenich	9	12,5	5	25	-4	+12,5
Erkelenz-Kleinbouslar	-	-	4	24	+4	+24
Erkelenz-Holzweiler (West)	10	11,2	7	30,9	-3	+19,7
Erkelenz-Holzweiler (Süd)	-	-	3	16,8	+3	+16,8
Gesamt	71	103,3	57	231,2	-14	+127,9

kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

Vielen Dank!

kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

Niederschrift über die Sitzung des
Naturschutzbeirats am 10.11.2021

Tagesordnungspunkt 6:

Renaturierung der Wurm

Der Wasserverband Eifel-Rur hat einen Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung zur Renaturierung der Wurm, beginnend nordöstlich von Heinsberg-Porselen und der Landstraße 227 im Bereich zwischen dem Gewerbegebiet Dremmen und Oberbruch-Kranzes, bei der unteren Wasserbehörde eingereicht. Die Wurm soll demnach auf einer Länge von knapp 2 km renaturiert werden. Die Planung ist Teil des Maßnahmenprogramms, das im Zuge der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt werden soll. Im Umsetzungsfahrplan Planungsbereich Wurm 2 deckt die Maßnahme die geplanten Strahlursprünge 3 und 4 ab.

Das Areal befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Wurmniederung (LSG 2.2-5) des Landschaftsplanes III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung". Für dieses Gebiet wird die „Entwicklung und Wiederherstellung der Wurm als naturnahe Gewässerstruktur" und „die Entwicklung einer strukturreichen Grünlandaue als wichtigem Vernetzungselement im Rur- und Wurmauenkorridor und als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten der offenen Kulturlandschaft" als Entwicklungsziel formuliert.

Die Wurm wurde in den 1960er Jahren im Zuge der Wurmregulierung ausgebaut und der Gewässerverlauf dabei begradigt. Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes wurde ein tief eingeschnittenes Regelprofil angelegt. Durch den Wegfall der Auenbereiche konnte Land rechts und links des Flusses gewonnen werden.

Die Gewässerstruktur der Wurm ist im betrachteten Abschnitt stark bis vollständig verändert und der chemische Zustand wird als nicht gut klassifiziert dargestellt. Im Zuge der Maßnahme soll zudem das Abschlagsbauwerk Wurm / Erlenbach etwa 1,1 km oberhalb des zuvor beschriebenen Renaturierungsabschnitts zurückgebaut werden.

Bei der Planung hatte man 4 verschiedene Varianten untersucht und sich für die Variante „Neutrassierung mit moderater Sekundäraue" entschieden. Die Variante erzielt unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten und Restriktionen die bestmögliche ökologische Verbesserung der Wurm.

Bei den Renaturierungsmaßnahmen handelt es sich um eine deutliche ökologische Verbesserung des Gewässers nach § 27 WHG. Nach § 30 (1) Ziffer 5 LNatSchG sind derartige, ökologisch positiv zu bewertende Vorhaben, nicht als Eingriff anzusehen.

Gemäß der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP Stufe II) und der darin vorgeschlagenen Maßnahmen lässt sich eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf planungsrelevante und europäisch geschützte Arten mit ausreichender Sicherheit ausschließen.

Beschluss:
Der Naturschutzbeirat nimmt die Ausführungen der Verwaltung -einstimmig- zur Kenntnis.

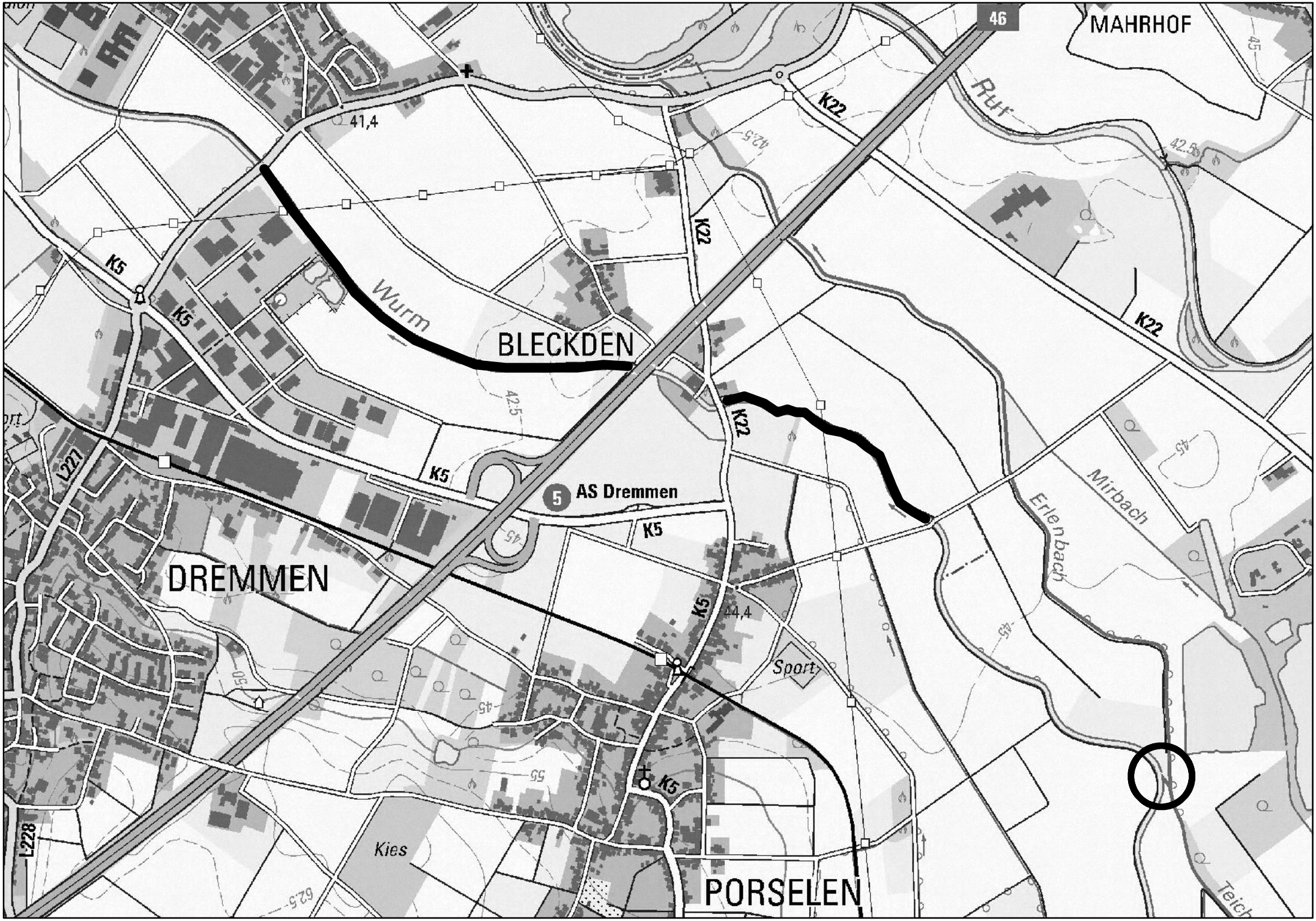

46
MAHRHOF
Ruf
K22
41,4
42.5
K5
Wurm
BLECKDEN
K22
K22
K5
5
AS Dremmen
K5
L227
DREMMEN
Mirbach
Erlenbach
K5
44,4
Sport
K5
L228
Kies
PORSELEN
Teich

Renaturierung der Wurm bei Heinsberg-Porselen/Dremmen und Rückbau des Abschlagbauwerks Wurm / Erlenbach

Abschnitt West

Rückbau Abschlag

Abschnitt Ost

kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

Aktueller Zustand

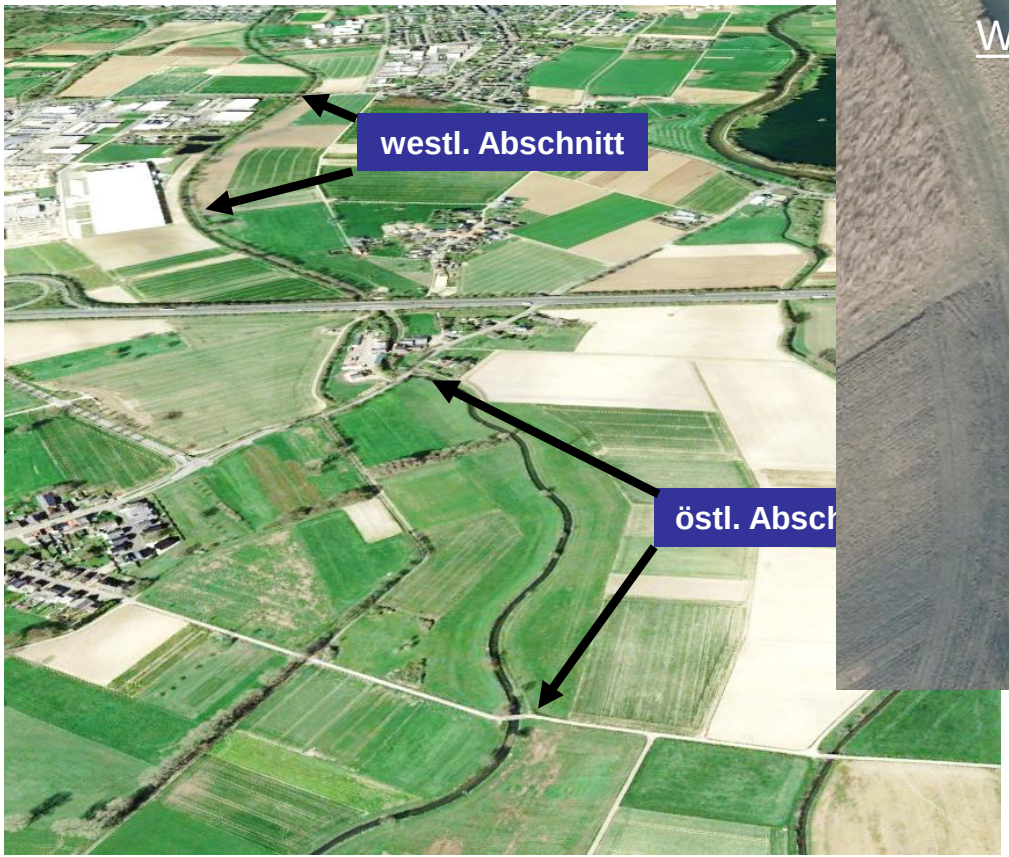

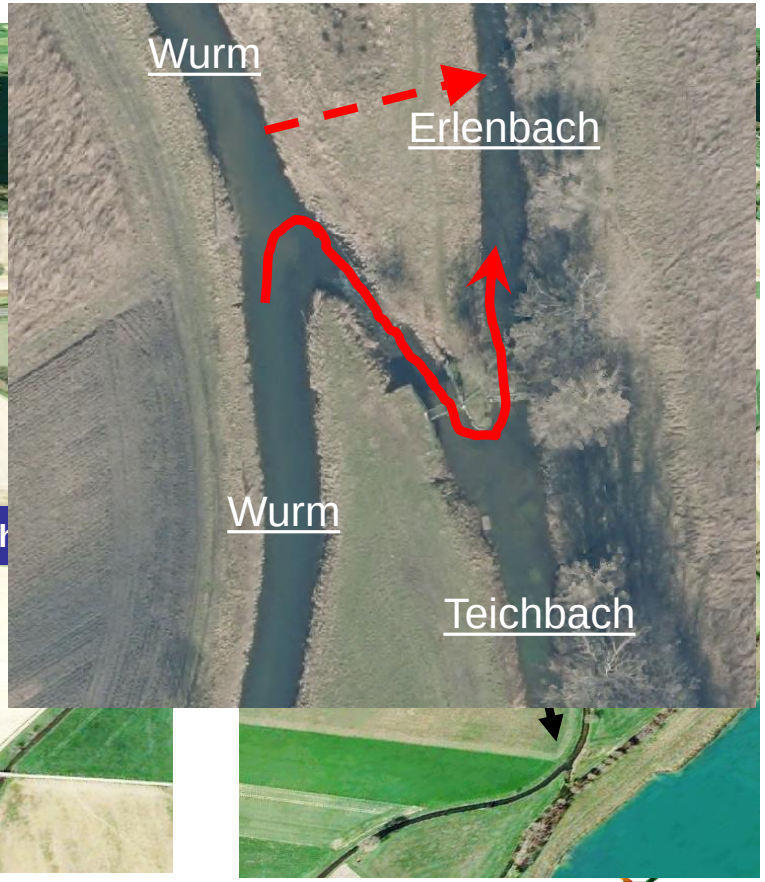

Luftbilder: Google Earth

Lage des renaturierten Gewässers im Umfeld

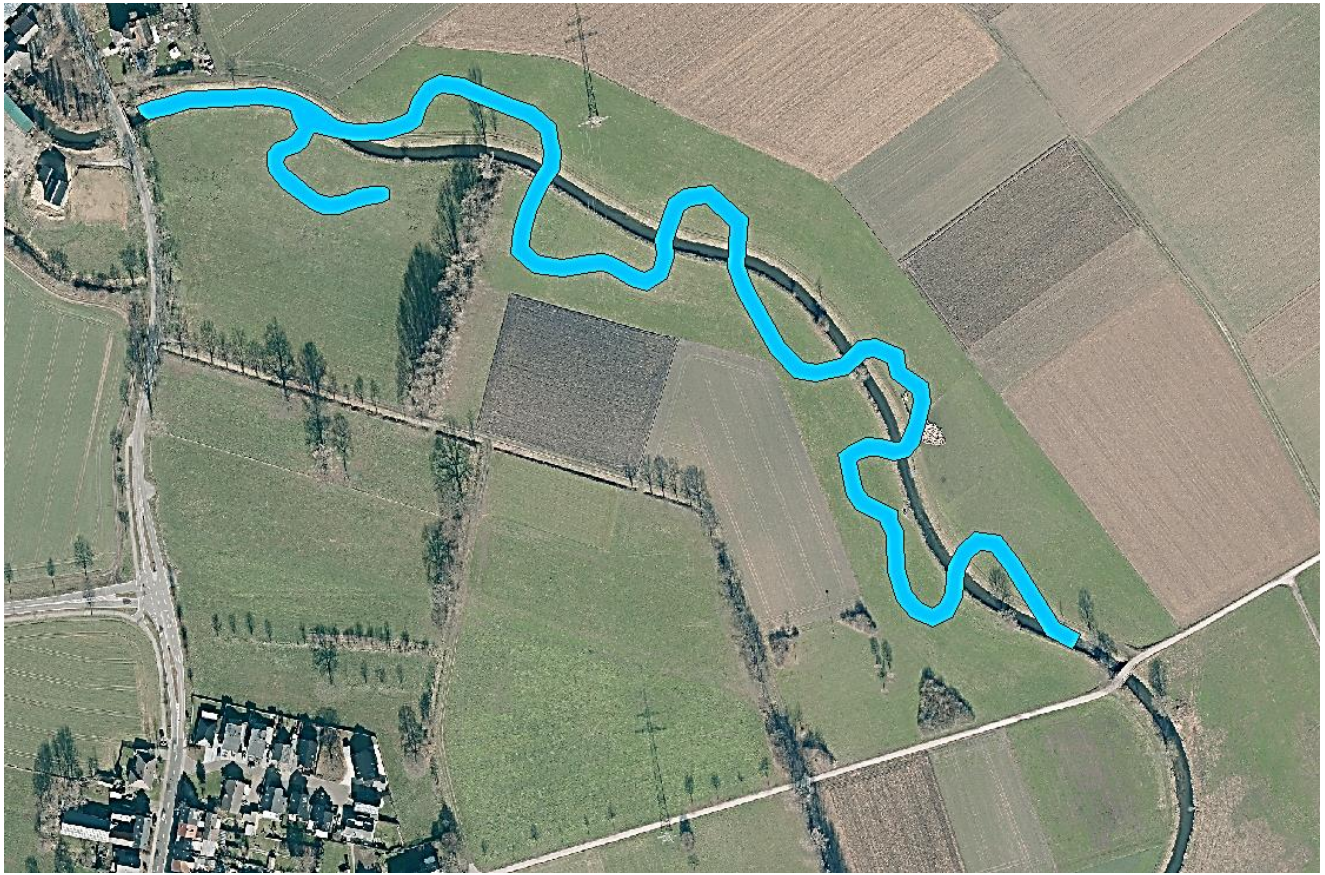

kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

Landschaftsplan Baaler Riedelland...

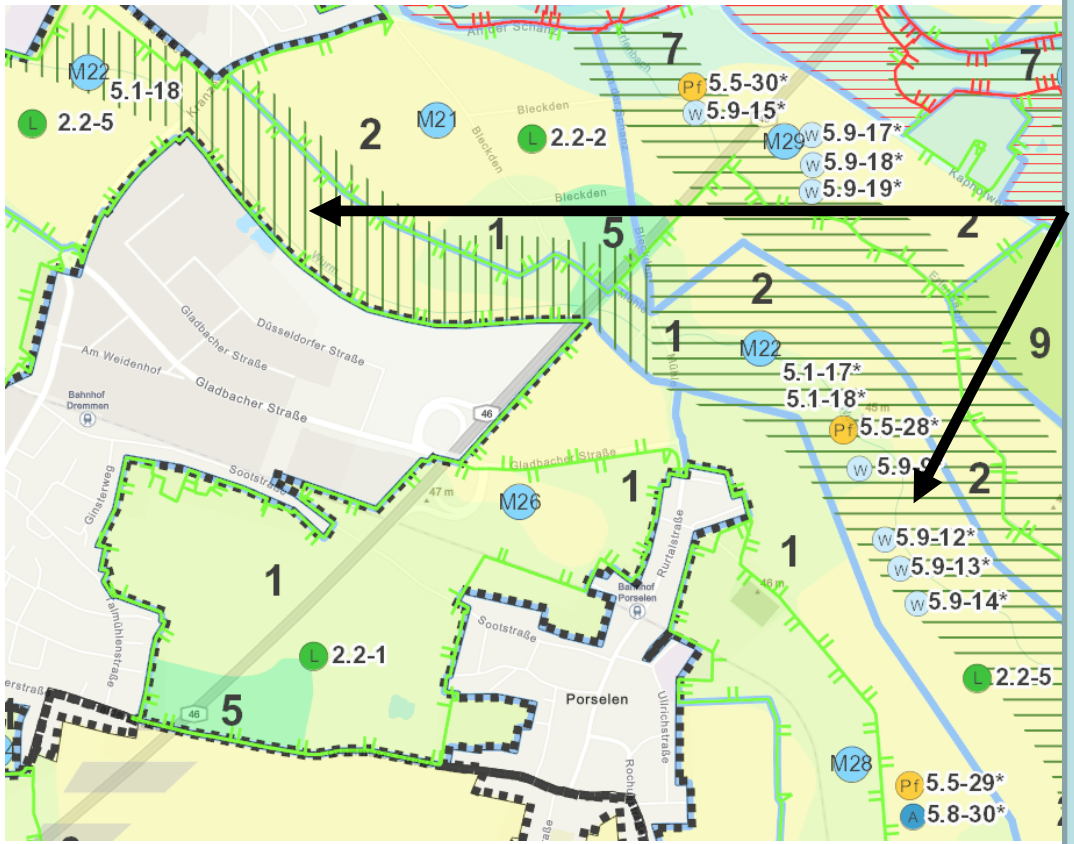

Landschaftsschutzgebiet "Wurmniederung" (Größe: 248,3 ha)

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere:

- zur Entwicklung und Wiederherstellung der Wurm als naturnahe Gewässerstruktur,

Maßnahmenraum M22:

5.1-17 Anlage von Einzelbäumen oder Baumgruppen,

5.1-18 Anlage von Wildkräutersäumen

5.5-28 Mahdregime zur Optimierung der Reproduktionslebensräume des Ameisenbläulings

5.9-9 Extensivierung der Nutzung/ Umwandlung von Acker in Grünland

5.9-12 Anlage von Laichgewässern

5.9-13 Anlage von Uferrandstreifen

5.9-14 Anlage von gewässerbegleitenden Gehölzsäumen

Varianten

- Variante
- Variante
- Variante
- Variante
- Variante

Neutrassierung mit Sekundäraue (moderat)

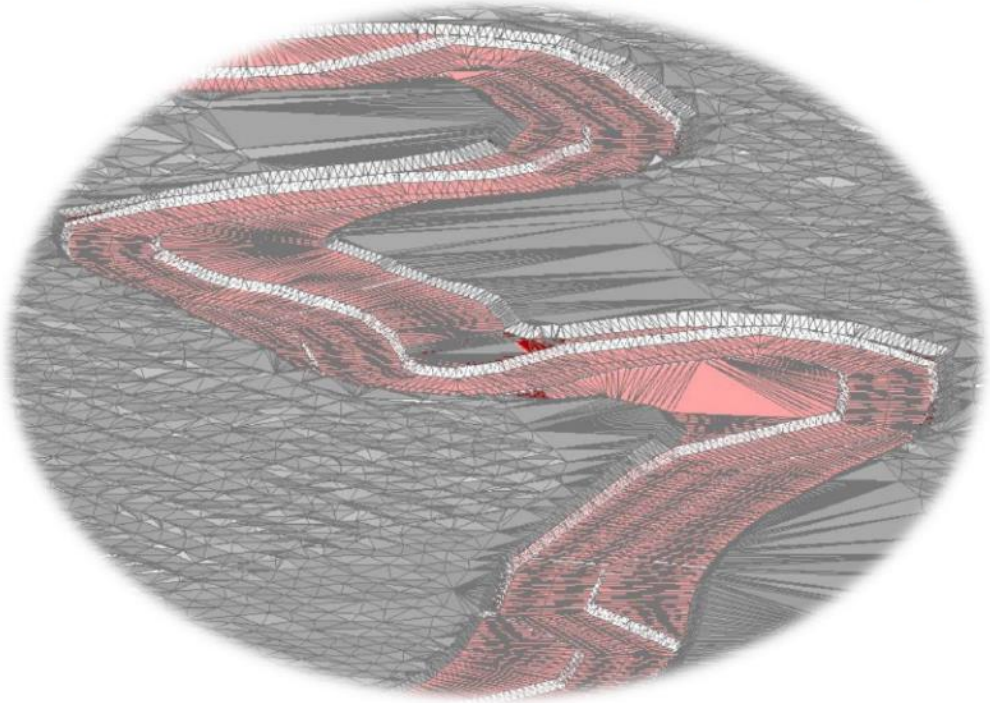

Planung westlicher Bereich

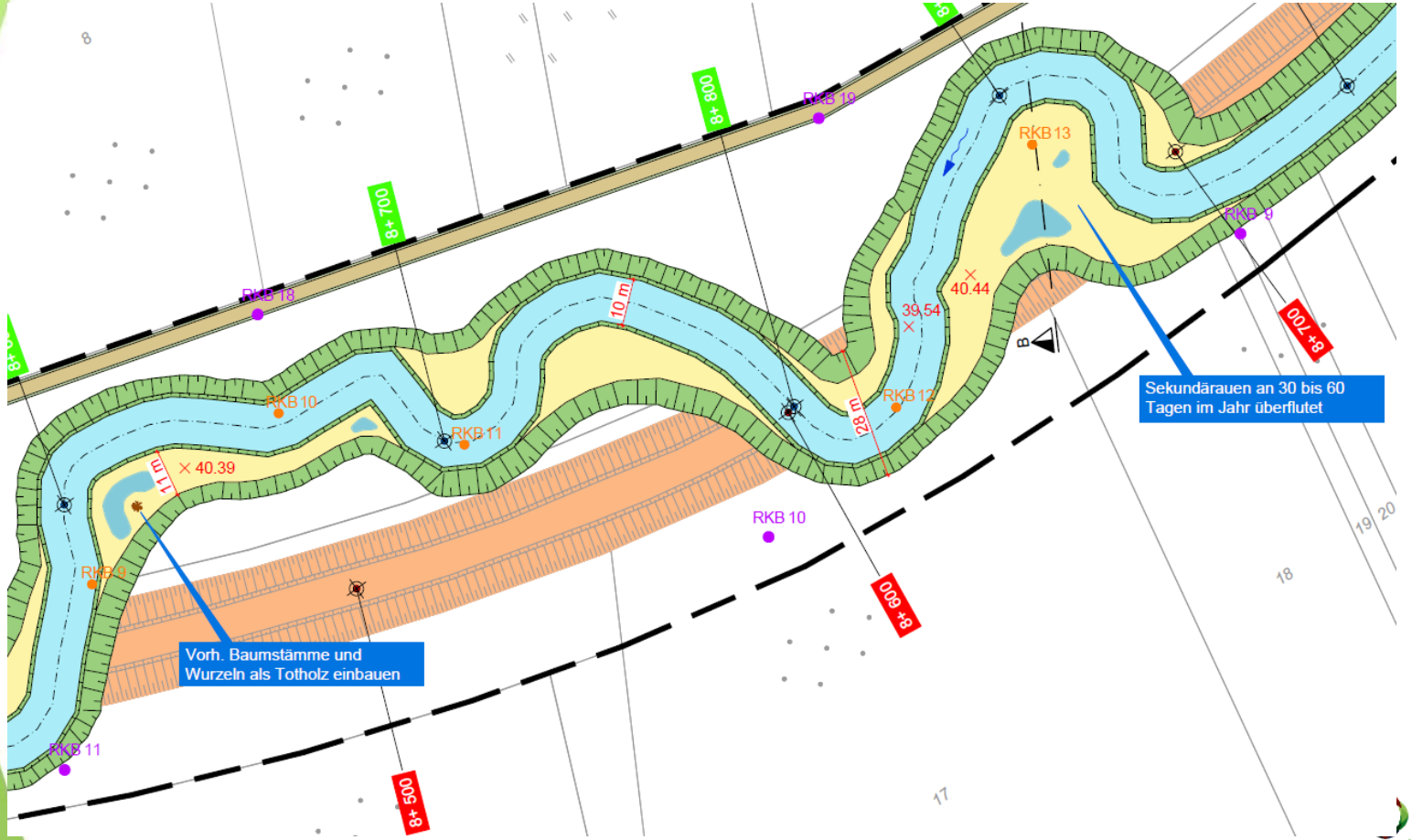

kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

Planung östlicher Bereich

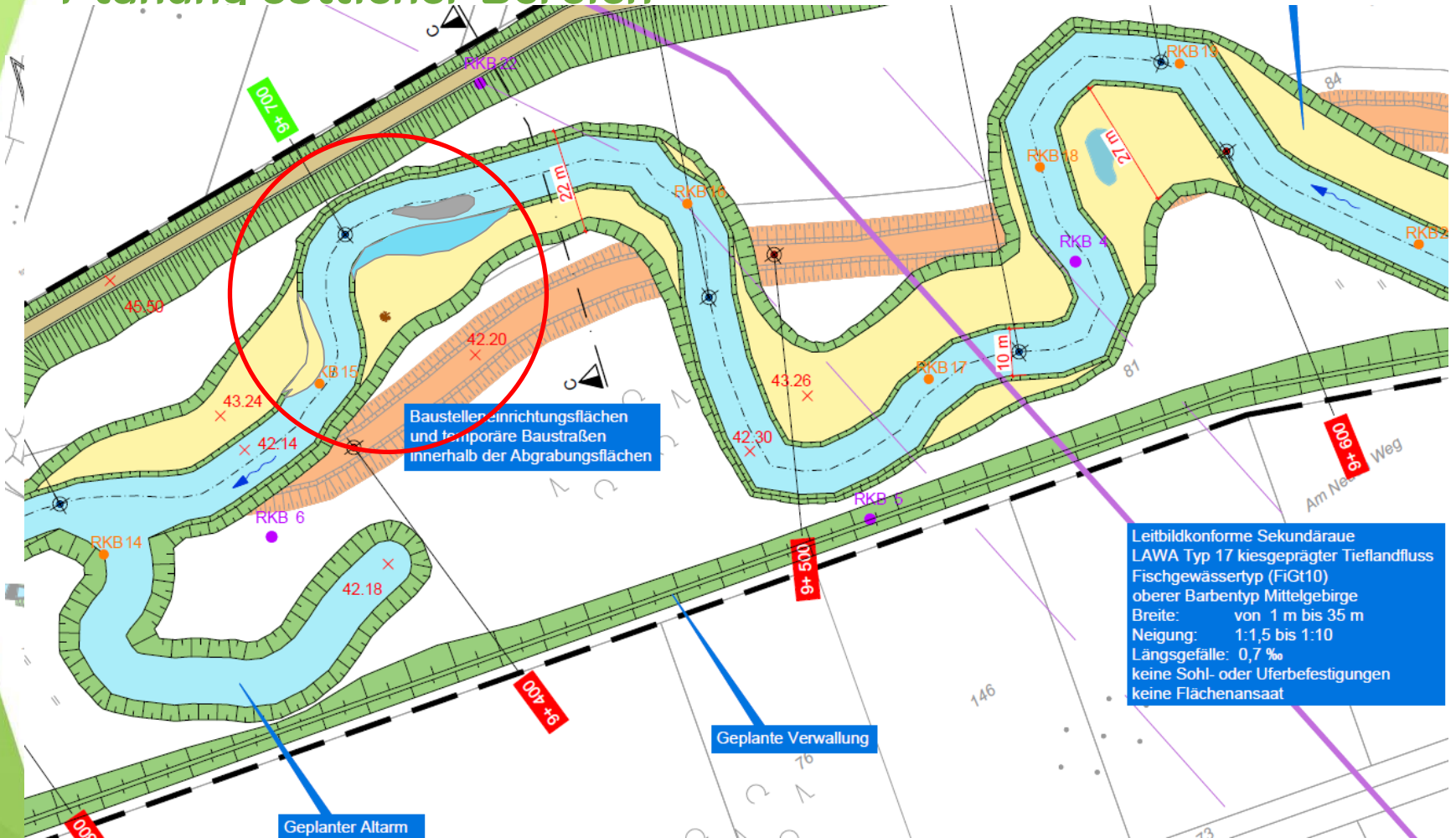

Planung östlicher Bereich

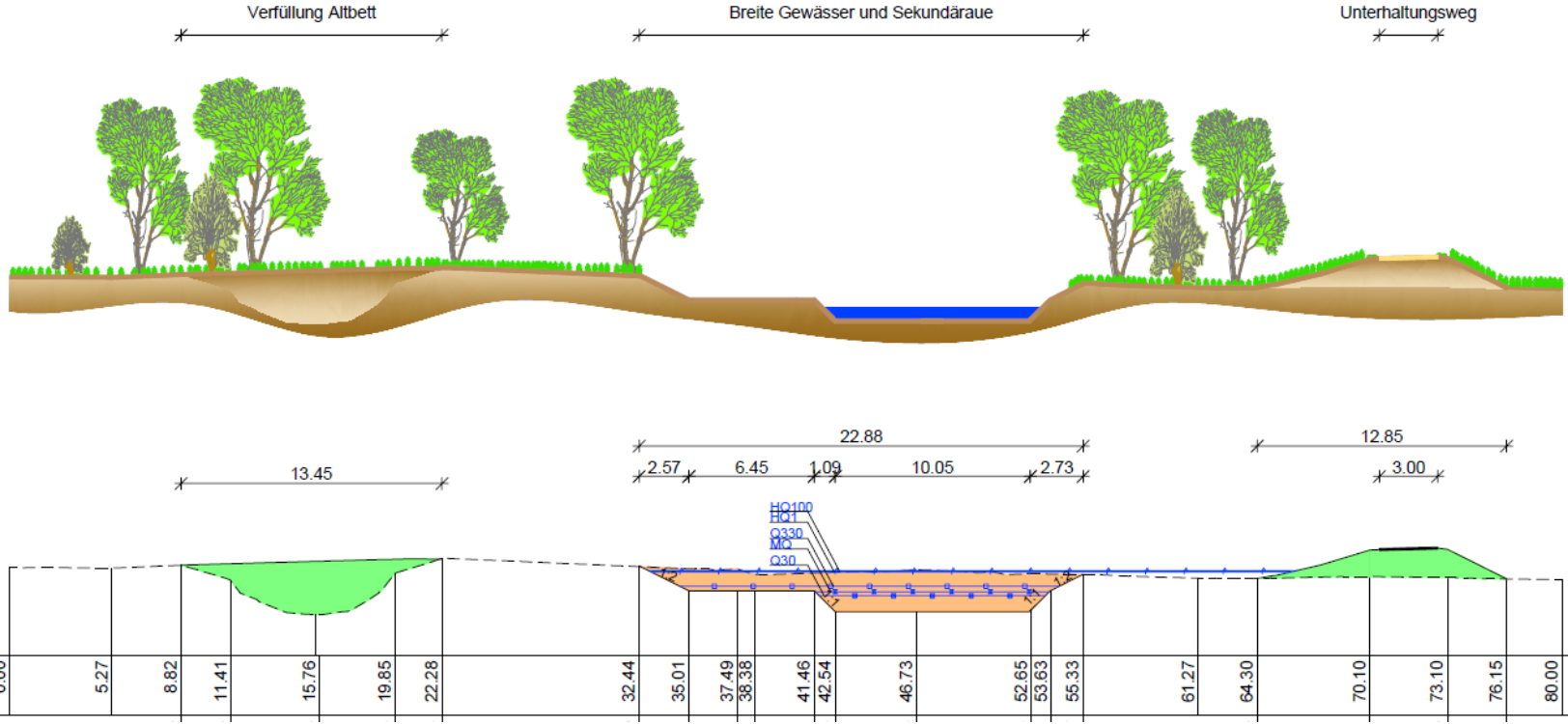

kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

Bestandsaufnahme Fische

Quellen: Fischinfo.nrw und LBP Büro Viehbahn/Sell

Art	Anzahl (23.11.2009)	Anzahl (13.12.2009)	Anzahl (24.09.2018)	Anzahl (07.08.2016)
	Wurm: 50 m unterstromig der Porselner Mühle		Erlenbach (500m oberstromig des UG Erlenbach)	Erlenbach an der Mündung in die Rur
Aal	6	-	2	2
Schmerle	18	5	9	38
Groppe	1	2	13	52
Ukelei, Laube	-	-	-	2
Barbe	22	27	13	35
Giebel	1	-	-	-
Goldfisch	1	-	-	-
Nase	1	-	-	2
Gründling	66	22	48	27
Hasel	1	-	-	18
Elritze	155	44	121	21
Blaubandbärbling	-	-	4	-
Rotauge, Plötze	1	2	3	4
Döbel, Aitel	90	11	36	4
Dreistachliger Stichling	10	-	91	1
Kaulbarsch	2	-	-	1
Barsch, Flussbarsch	1	-	-	1
Bachforelle	2	2	-	5

Artenvorkommen von Befischungen von 2009 unterstromig der Porselener Mühle und 2016/2018 am Erlenbach. Grau hinterlegt sind die den Flusstyp kennzeichnenden Arten und Langdistanzwanderfische (Hinweis auf die Längsdurchgängigkeit) (Koenzen et al., 2014)

Die geringen Anzahlen an Arten, die zu den Langdistanzwanderfischen gehören, gibt Hinweise auf die unzureichende Längsdurchgängigkeit. Das wird besonders bei den Messstellen der Wurm deutlich, aber auch der Erlenbach zeigt hier eine defizitäre Artenaustattung.

Querbauwerk Karkener Wehr Rur

kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

Bestandsaufnahme terrestrische Arten

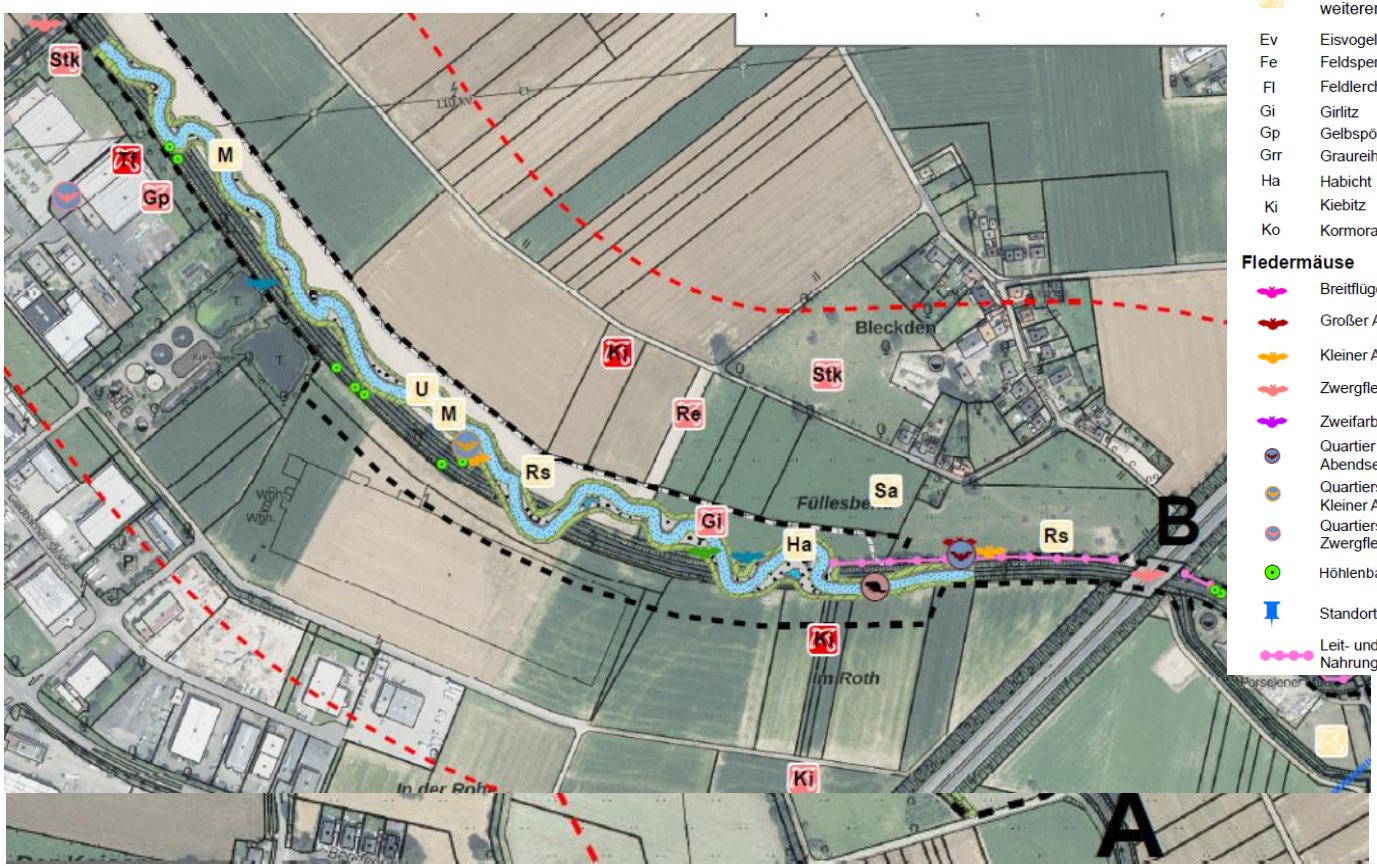

Vögel

- brütend oder stark brutverdächtig, Revierzentrum
- brutverdächtig, vermutetes Revierzentrum
- Nahrungsgast, Brutvogel der weiteren Umgebung

Ev	Eisvogel	M	Mehlschwalbe
Fe	Feldsperling	Mb	Mäusebussard
Fl	Feldlerche	N	Nachtigall
Gi	Girlitz	Re	Rebhuhn
Gp	Gelbspötter	Rs	Rauchschwalbe
Grr	Graureiher	Sa	Saatkrähe
Ha	Habicht	Stk	Steinkauz
Ki	Kiebitz	Tf	Turmfalke
Ko	Kormoran	U	Uferschwalbe

Fledermäuse

Breitflügelfledermaus	Mückenfledermaus
Großer Abendsegler	Teichfledermaus
Kleiner Abendsegler	Rauhautfledermaus
Zwergfledermaus	Wasserfledermaus
Zweifarbfledermaus	Wimpernfledermaus

- Quartier Großer Abendsegler
- Quartiersverdacht Kleiner Abendsegler
- Quartiersverdacht Zwergfledermaus
- Höhlenbaum
- Standort Batcorder
- Leit- und Nahrungsstruktur

kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

Abwägung des Für und Wider

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt der Planung zuzustimmen
Positive Aspekte überwiegen

- **Maßnahmen Artenschutz erforderlich**
- **Allgemeine Maßnahmen (z. B. Rodungszeiten)**
- **Spezielle Maßnahmen**
  - **Biber**
  - **Fische**
  - **Fledermäuse**
  - **Vögel**
- **Die Renaturierung von Fließgewässern ist von der Eingriffsregelung ausgenommen**
  - **Prinzip der Eingriffsminimierung ist eingehalten**
  - **Variabilität des Gerinnes sollte noch optimiert werden**
  - **Initialbepflanzung an wenigen Stellen anregen**
  - **Ansaat der Ufer- und der Sekundäraue in Teilbereichen anregen**
- **Festsetzungen des Landschaftsplans werden eingehalten**

Vielen Dank!

Kreisverwaltung Heinsberg
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg

Niederschrift über die Sitzung des
Naturschutzbeirats am 10.11.2021

Tagesordnungspunkt 7:

Bericht über die Verwendung von Ersatzgeldern i. S. d. § 31 (4) Landesnaturschutzgesetz

Im Sinne des § 31 (4) Landesnaturschutzgesetzt stellt Herr Dismon in Form der beiliegenden Power-Point-Präsentation die zweckentsprechende Verwendung des Ersatzgeldes vor.

In dem Zusammenhang schlägt Herr Lind im Rahmen einer Beiratssitzung eine Exkursion an den renaturierten Rodebach vor, um die zweckentsprechende Verwendung von Ersatzgeldern zu veranschaulichen.

Beschluss:
Der Naturschutzbeirat nimmt die Ausführungen der Verwaltung -einstimmig- zur Kenntnis.

Verwendung der Ersatzgelder 2020/2021

Aktuell in der Ausführung

Renaturierung Rodebach

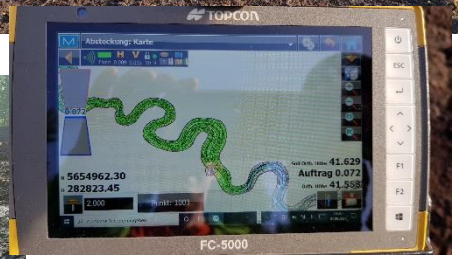

Seit Mitte Aug. bis ca. Anfang Dez. 2021

kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

Vor wenigen Wochen umgesetzt

nach 1-2 Jahren

Ansaat von ca. 100 12 x 100 m Streifen mit kräuterreichem Wiesensaatgut zur Anreicherung von bestehenden Wiesen in Zusammenarbeit mit 24 landw. Betrieben

nach ca. 10 Jahren

kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

Extensivierung in der Teichbachaue

ca. 10 ha bisher intensiv genutzte Flächen auf Moorboden sind seit 2021 stillgelegt

kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

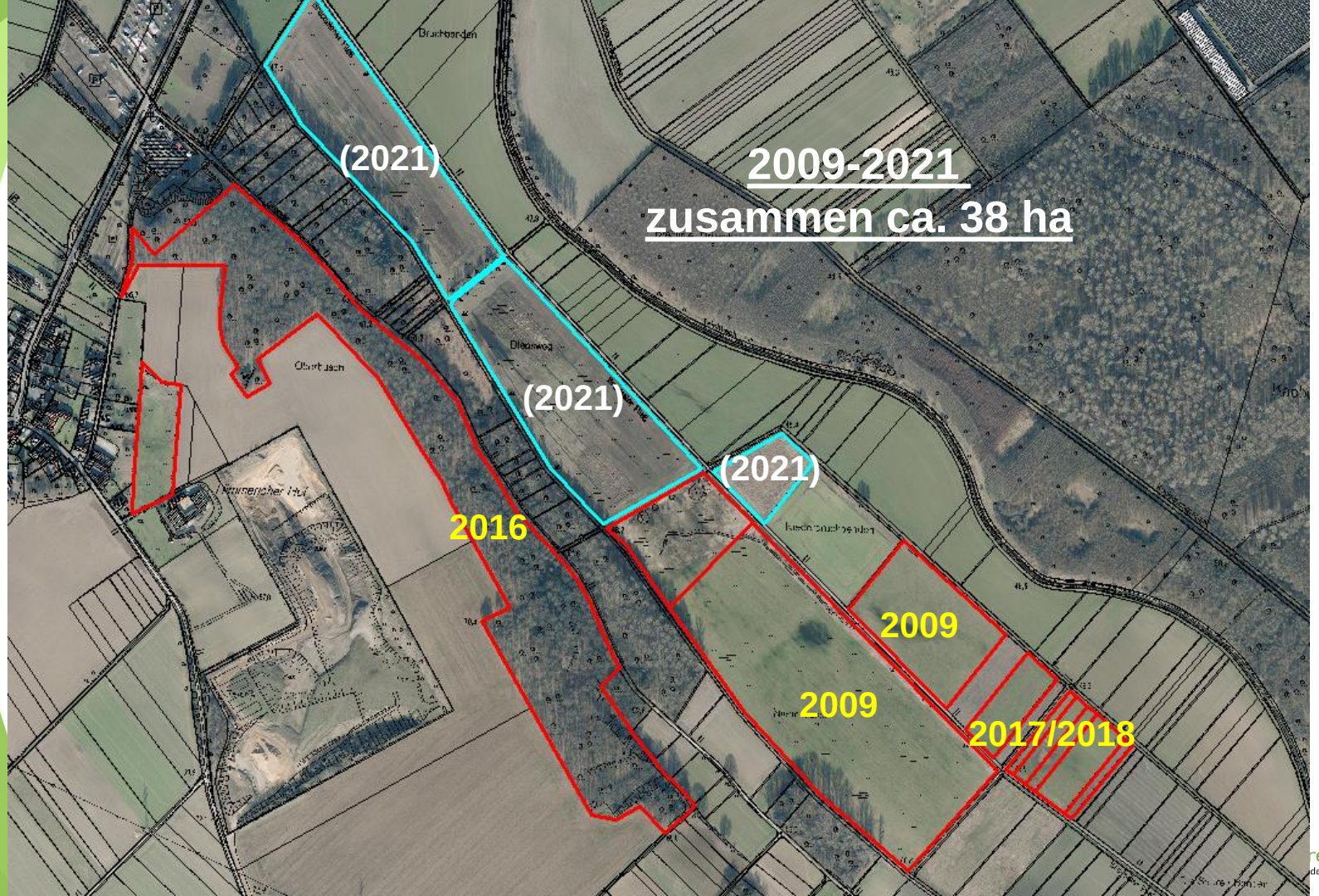

kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

Maßnahmen zum Kiebitzschutz und zur Verbesserung der Feldfauna

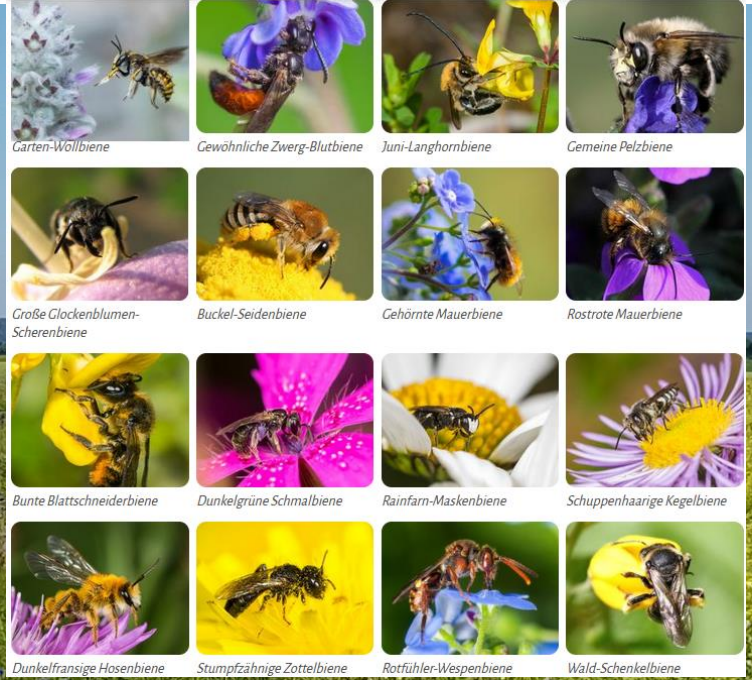

Saatgutkosten

ca. 300 - 400,- €/ha
(mehrjährig mit 40% Wildkräuter)

<100,- €/ha
(einjährig ohne Wildkräuter)

Unmittelbar bevorstehend

Anpflanzung von Einzelbäumen

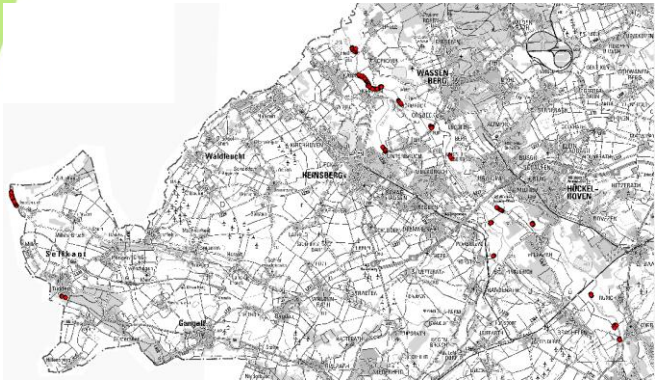

1. Die Anpflanzung von ca. 200 Hochstamm Laubbäumen als Einzelbäume und Baumgruppen auf den Wiesen entlang von Rur, Wurm und Rodebach

2. Teil 2 der Serie der Anpflanzung Bäumen und Sträuchern zu weiteren 9 Feldgehölzen entlang der Rur auf Flächen von Kreis und WVER

Fortsetzung Aufforstungen Ruraue

kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

Vielen Dank!

Kreisverwaltung Heinsberg
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg

Tagesordnungspunkt 8:

Bericht der Verwaltung

Es liegen keine Punkte vor.

Niederschrift über die Sitzung des
Naturschutzbeirats am 10.11.2021

Tagesordnungspunkt 9:

Verschiedenes

1.
Der Vorsitzende weist auf die Liste der Befreiungen hin, denen er seit der letzten Sitzung zugestimmt hat.

Im Hinblick auf erteilte Befreiungen im Rahmen von geplanten Untersuchungen in einem Gebiet (z. B. Untersuchungen von Wildbienen, Fledermäusen etc.) bittet Freiherr Spieß von Büllesheim, die entsprechenden Eigentümer der betroffenen Grundstücke über die erteilte Befreiung zu informieren.

Weitere Fragen und Anmerkungen zur Liste erfolgten nicht.

2.
Der Beiratsvorsitzende bedankt sich, auch im Namen aller Beiratsmitglieder, mit herzlichen Worten und einem Präsent bei Herrn Kapell, der am 01.04.2022 seine Freizeitphase beginnt, für die langjährige gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit als stellvertretender Schriftführer im Naturschutzbeirat.

Herr Kapell bedankt sich seinerseits bei den Vertretern des Naturschutzbeirats für die langjährige, gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Beiratsvorsitzender Schmitz beendet um 19.35 Uhr die Sitzung.

Schmitz
(Vorsitzender)

Lind
(Schriftführer)